

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- 1) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7223, 14/7257 –**

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

- 2) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/7064 –**

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

- 3) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/6717 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
(BRRG)**

A. Problem

Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem erheblich steigender Ausgaben. Ursachen hierfür sind die allgemeine demographische Entwicklung, die erhebliche Verlängerung der Pensionslaufzeiten sowie die Folgen der Ausweitung des Personalbestandes im öffentlichen Dienst in den 60er und 70er Jahren. Vor diesem Hintergrund besteht in der Beamtenversorgung Reformbedarf, nachdem im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Reformmaßnahmen ergriffen wurden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf überträgt die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (des Altersvermögensgesetzes – AVmG – und des Altersvermögensergänzungsgesetzes – AVmEG –) wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung. Dazu enthält der Entwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Parallel zur ersten Stufe der Rentenreform Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der acht Versorgungsanpassungen ab dem Jahre 2003
- Einbeziehung der aktiven Beamten in die gesetzliche Förderung einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge
- weiterer Aufbau der Versorgungsrücklage in Parallele zur zweiten Stufe der Rentenreform
- Absenkung der Hinterbliebenenversorgung bei gleichzeitiger Einführung eines Kinderzuschlages zum Witwengeld
- Einführung weiterer kinderbezogener Verbesserungen in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- weitere Änderungen zur Fortentwicklung des Beamtenversorgungsrechts

1) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/7223 und 14/7064 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

2) Annahme des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS

3) Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/6717 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit diesem Gesetz werden die Versorgungskosten von Bund, Ländern und Gemeinden gesenkt. Minderausgaben entstehen den öffentlichen Haushalten insofern in der ersten Stufe (voraussichtlich 2003 bis 2010) in Höhe von ca. 12 Mrd. DM. Diese verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden wie folgt: Bund: gut 2 Mrd. DM; Länder: knapp 8,7 Mrd. DM; Gemeinden: knapp 1,3 Mrd. DM. Die Hälfte dieser Einsparungen wird den Versorgungsrücklagen zugeführt.

In der zweiten Stufe werden durch die Fortsetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklagen Sondervermögen gebildet, die zur Minderung der Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte beitragen.

Durch die Einbeziehung der Beamten, Richter und Soldaten in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge ist in den Jahren von 2003 bis 2010 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 9,3 Mrd. DM zu rechnen.

2. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7223, 14/7257 und 14/7064 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unter Beteiligung der Länder zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen finanzieller und sonstiger Art getroffen werden können, um der vorzeitigen Pensionierung entgegenzuwirken.
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6717 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001
– Drucksache 14/7223, 14/7064 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten“
 - b) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst:
„§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“
 - c) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes“
 - d) Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 50a Kindererziehungszuschlag
§ 50b Kindererziehungsergänzungszuschlag
§ 50c Kinderzuschlag zum Witwengeld
§ 50d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
§ 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen“
 - e) Die Überschrift zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:
„Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002“
 - f) Nach der Angabe zu § 69e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69f Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001“
 - g) Die Angabe zu Abschnitt XII wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt XII (weggefallen)“

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) Nach der Angabe zu § 69d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001“
 - g) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| h) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst: „§ 89 (weggefallen)“ | h) unverändert |
| i) Die Angabe zu Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst: „Abschnitt XIV (weggefallen)“ | i) unverändert |
| j) Die Angabe zu den §§ 92 bis 104 „§§ 92 bis 104 (Änderung von Rechtsvorschriften)“ wird gestrichen. | j) unverändert |
| k) Die Angabe zu § 107c wird wie folgt gefasst: „§ 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ | k) unverändert |
| 2. § 2 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt: „9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,“ | |
| bb) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11. | |
| b) In Absatz 2 werden das Wort „gehören“ durch das Wort „gehört“ ersetzt und die Wörter „und der Kindererziehungszuschlag“ gestrichen. | |
| 3. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. § 5 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge“ gestrichen. | |
| b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.“ | |
| 5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Reichsgebiet“ gestrichen. | 5. unverändert |
| 6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.“ | 6. unverändert |
| 7. § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis 1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder 2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder | 7. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.“
8. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Die Wörter „im Reichsgebiet“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „können“ die Angabe „nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
10. § 12b wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und die Angabe „66 Abs. 7“ jeweils durch die Angabe „66 Abs. 9“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.“
- dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 gilt“ durch die Angabe „die Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.“

12. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder“
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand“ durch die Wörter „zu einem späteren Zeitpunkt“ ersetzt.
13. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24a“ durch die Wörter „den entsprechenden Vorschriften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstunfallversorgung“ durch das Wort „Unfallfürsorge“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „nach § 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

12. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie **nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden**, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - c) unverändert
13. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| 14. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt: „höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.“ | 14. unverändert |
| 15. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lebenszeit“ folgende Angabe eingefügt: „,der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat,“ b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „weniger als drei Monate“ durch die Wörter „nicht mindestens ein Jahr“ ersetzt. | 15. unverändert |
| 16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Zahl „55“ ersetzt. b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.“ | 16. unverändert |
| 17. § 22 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Wird ein Erwerbserwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbserwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragsersatzung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.“ b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „berufs- oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt. | 17. unverändert |
| 18. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Waisengeld“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.“ | 18. unverändert |
| 19. In § 25 Abs. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 oder 3 oder § 86 Abs. 1“ ersetzt. | 19. unverändert |
| 20. § 30 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 zu verursachen.“ b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 38a.“ | 20. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>21. In § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt: „3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).“</p> | <p>21. unverändert</p> |
| <p>22. In § 32 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.“</p> | <p>22. unverändert</p> |
| <p>23. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach amtsärztlichem Gutachten“ durch die Wörter „nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes“ ersetzt.</p> | <p>23. unverändert</p> |
| <p>24. In § 35 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Wörter „durch einen von ihr bestimmten Arzt“ ersetzt.</p> | <p>24. unverändert</p> |
| <p>25. § 37 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.</p> | <p>25. § 37 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Angabe „Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein“ durch die Wörter „Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus“ sowie das Wort „achtzig“ durch die Zahl „80“ und das Wort „fünfzig“ durch die Zahl „50“ ersetzt. b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.</p> |
| <p>26. In § 38 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Wörter „durch einen von ihr bestimmten Arzt“ ersetzt.</p> | <p>26. unverändert</p> |
| <p>27. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt: „§ 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes (1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt 1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 3, 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1. (2) § 38 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den</p> | <p>27. unverändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 34 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.“

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 28. | In § 42 Satz 2 werden die Wörter „nächsthöheren als“ durch die Wörter „übernächsten an Stelle“ ersetzt. | 28. unverändert |
| 29. | § 43 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 2 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn sich der Unfall bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit ereignet hat und auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist.“ | 29. unverändert |
| 30. | § 45 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 32 Satz 2 bleibt unberührt.“ bb) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine den Anspruch auf Unfallfürsorge begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist“ durch die Wörter „mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Unfallfolge bemerkbar geworden ist“ durch die Wörter „mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte“ ersetzt. c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach Absatz 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag | 30. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.“

31. In § 47a Abs. 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
32. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents *bis 0,4* abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach § 50a bis § 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“
- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
33. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50e eingefügt:

„§ 50a
Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit

31. unverändert

32. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents **unter 0,5** abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach § 50a bis § 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

b) unverändert

33. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50e eingefügt:

„§ 50a
unverändert

Entwurf

als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 50b

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 50b

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) unverändert

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. unverändert

Entwurf

2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 50c

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 20 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 50a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 7 und § 69f Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 50d

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergän-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von **0,0208** des aktuellen Rentenwerts.

(3) **unverändert**

§ 50c

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) § 50a Abs. 7 und **§ 69e** Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 50d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 50e

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen *nach* den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. *Die Leistungen nach Satz 1 werden nicht gewährt, soweit ihnen zugrunde liegende Pflichtbeitragszeiten bereits im Rahmen des § 14a berücksichtigt werden.*

§ 50e

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen **entsprechend** den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

Entwurf

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.“

34. Dem § 52 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“

35. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „fünfundsechzigste“ wird durch die Angabe „65.“, das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich“ wird durch die Angabe „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

34. unverändert

35. § 53 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 sowie“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.“

36. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird nach der Klammer die Angabe „71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

37. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ ein Komma und das Wort „Beitragserstattung“ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) unverändert

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe **oder einer** vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. **Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.**“

36. unverändert

37. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.
38. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Zahl „1,875“ wird durch die Zahl „1,79375“ ersetzt.
- bbb) Vor den Wörtern „im zwischenstaatlichen“ werden jeweils das Wort „Jahr“ eingefügt und nach den Wörtern „überstaatlichen Dienst“ die Wörter „vollendete Jahr“ gestrichen.
- ccc) Die Zahl „2,5“ wird durch die Zahl „2,39167“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass
1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
 2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“
39. Nach § 61 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitaleistung oder Beitragerstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.“
40. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 14a und 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 14a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ durch die Angabe „der §§ 50a bis 50e“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“
38. unverändert
39. unverändert
40. unverändert

Entwurf

41. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld“
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;“
42. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „zwei“ durch die Zahl „1,91333“ und das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„§ 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
43. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69f Abs. 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 3 und 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen des § 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach § 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind die §§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.“
44. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, §§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 61, 62 und 69f Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2

Beschlüsse des 4. Ausschusses

41. unverändert
42. unverändert
43. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Abs. 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 3 und 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen des **§§ 140 und 141a** des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach **§§ 36 und 37** in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; **§ 69e Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.**“
 - b) unverändert
44. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, §§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 61, 62 und **69e Abs. 3, 4 und 6** dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2

Entwurf

und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.“

45. In § 69b Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Abs. 2 und“ eingefügt.

46. § 69c Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „günstiger“ das Semikolon sowie die Angabe „§ 85 Abs. 6 bleibt unberührt“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.“

47. § 69d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Abs. 10.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „vor dem“ durch die Wörter „bis zum“ ersetzt.

48. Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

„§ 69f
Übergangsregelungen aus Anlass
des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 2001 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, §§ 50e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) unverändert

45. unverändert

46. unverändert

47. § 69d wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**
- „§ 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

b) unverändert

c) unverändert

48. Nach § 69d wird folgender § 69e eingefügt:

„§ 69e
Übergangsregelungen aus Anlass
des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 50a, **50b, 50d, 50e**, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, §§ 50e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl

Entwurf

§ 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

| Anpassung nach dem 31. Dezember 2002 | Anpassungsfaktor |
|--------------------------------------|------------------|
| 1. | 0,99458 |
| 2. | 0,98917 |
| 3. | 0,98375 |
| 4. | 0,97833 |
| 5. | 0,97292 |
| 6. | 0,9675 |
| 7. | 0,96208 |

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturgleich sowie Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. **§ 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 66,97 die Zahl 70 tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(4a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) unverändert

Entwurf

wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 Satz 1 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.“

49. Abschnitt XII wird aufgehoben.

50. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Hundert-satzes“ durch die Wörter „Vomhundert-satzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1 bis 7“ ersetzt.

c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69f Abs. 4 und 6 Satz 2 entsprechend.“

51. In § 86 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 22 Abs. 2, 3)“ gestrichen.

52. § 89 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.“

49. unverändert

50. § 85 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69e Abs. 4 entsprechend.“

50a. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.“

51. unverändert

52. unverändert

Entwurf

53. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „finden Absatz 1 und § 56 Abs. 2 Anwendung“ durch die Angabe „sind Absatz 1, § 56 Abs. 3 und § 69c Abs. 5 anzuwenden“ ersetzt.
54. Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt XIV (weggefallen)“
55. Die Angabe „§§ 92 bis 104 (Änderung von Rechtsvorschriften)“ wird gestrichen.
56. In § 107 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.
57. § 107c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand“ gestrichen und die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „bisherigen Bundesgebiet“ durch die Angabe „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990“ sowie die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

Artikel 2**Soldatenversorgungsgesetz**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Erster Teil**Einleitende Vorschriften**

- | | |
|---------------------------------|------|
| 1. Persönlicher Geltungsbereich | § 1 |
| 1a. Regelung durch Gesetz | § 1a |
| 2. Wehrdienstzeit | § 2 |

Beschlüsse des 4. Ausschusses

53. unverändert

54. unverändert

55. unverändert

56. unverändert

56a. In § 107b Abs. 1 werden die Wörter „sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfundvierzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte“ durch die Angabe „wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand“ ersetzt.

57. unverändert

Artikel 2**Soldatenversorgungsgesetz**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Erster Teil

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zweiter Teil
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Zweiter Teil
unverändert

Abschnitt I
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung
der Soldaten auf Zeit

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Arten | § 3 |
| 2. | Allgemeinberuflicher Unterricht und Fachausbildung | §§ 4 bis 5a |
| 3. | Eingliederung in das spätere Berufsleben | |
| | a) Allgemeines | § 6 |
| | b) Durchführung der Eingliederungs- maßnahmen | § 7 |
| | c) Anrechnung der Zeit der Fachaus- bildung und der Wehrdienstzeit | §§ 8 und 8a |
| | d) Eingliederungsschein und Zulassungsschein | § 9 |
| | e) Stellenvorbehalt | § 10 |
| 4. | Dienstzeitversorgung | |
| | a) Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge | §§ 11 und 11a |
| | b) Übergangsbeihilfe | § 12 |
| 5. | Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen | |
| | a) Übergangsbeihilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten | § 13 |
| | b) Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse | § 13a |
| | c) Beurlaubung ohne Dienstbezüge | §§ 13b und 13c |
| | d) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten | §13d |

Abschnitt II
Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Arten | § 14 |
| 2. | Ruhegehalt | |
| | a) Allgemeines | §§ 15 und 16 |
| | b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge | §§ 17 bis 19 |
| | c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit | §§ 20 bis 25 |
| | d) Höhe des Ruhegehaltes | § 26 |
| | e) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes | § 26a |
| 3. | Unfallruhegehalt | § 27 |
| 4. | Kapitalabfindung | §§ 28 bis 35 |
| 5. | Unterhaltsbeitrag | § 36 |
| 6. | Übergangsgeld | § 37 |
| 7. | Ausgleich bei Altersgrenzen | § 38 |
| 8. | Berufsförderung der Berufssoldaten | §§ 39 und 40 |

Abschnitt III
Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit | §§ 41 und 42 |
| 2. | Hinterbliebene von Berufssoldaten | § 43 |
| 3. | Bezüge bei Verschollenheit | § 44 |
| 4. | Hinterbliebene von weiblichen Soldaten | § 44a |

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften für Soldaten
und ihre Hinterbliebenen

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Anwendungsbereich | § 45 |
| 2. | Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise | § 46 |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| 3. Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung | § 47 |
| 4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung | § 48 |
| 5. Rückforderung | § 49 |
| 6. Aufrechnung und Zurückbehaltung | § 50 |
| 7. (weggefallen) | § 51 |
| 8. (weggefallen) | § 52 |
| 9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen | § 53 |
| 9a. (weggefallen) | § 54 |
| 10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge | §§ 55 bis 55b |
| 10a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung | §§ 55c und 55d |
| 11. Verlust der Versorgung | §§ 56 und 57 |
| 12. Entziehung der Versorgung | § 58 |
| 13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene | § 59 |
| 14. Anzeigepflicht | § 60 |
| 15. Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge | § 61 |
| Abschnitt V | |
| Sondervorschriften | |
| 1. Umzugskostenvergütung | § 62 |
| 2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten | § 63 |
| 3. Einmalige Entschädigung | § 63a |
| 4. Schadensausgleich in besonderen Fällen | § 63b |
| 5. (weggefallen) | § 63c |
| 6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen | § 63d |
| Abschnitt VI | |
| Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit | |
| | §§ 64 bis 69 |
| Abschnitt VII | |
| Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch | |
| 1. Kindererziehungszuschlag | § 70 |
| 2. Kindererziehungsergänzungszuschlag | § 71 |
| 3. Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld | § 72 |
| 4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag | § 73 |
| 5. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen | § 74 |
| 6. (weggefallen) | §§ 75 bis 79a |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Dritter Teil
Beschädigtenversorgung****Dritter Teil
unverändert****Abschnitt I****Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung
des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter
Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen**

1. Versorgung bei Wehrdienst-
beschädigung § 80
2. Wehrdienstbeschädigung § 81
- 2a. Versorgung in besonderen Fällen §§ 81a bis 81f
3. Heilbehandlung
in besonderen Fällen § 82
4. Versorgungskrankengeld in besonderen
Fällen, Beginn der Versorgung § 83
5. Zusammentreffen von Ansprüchen § 84

Abschnitt II**Versorgung beschädigter Soldaten während des
Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften**

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung § 85
2. Erstattung von Sachschäden und
besonderen Aufwendungen § 86

Vierter Teil**Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten
auf Zeit bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenbeihilfe,
Arbeitslosenhilfe) § 86a****Vierter Teil
unverändert****Fünfter Teil****Organisation, Verfahren, Rechtsweg**

1. Dienstzeitversorgung § 87
2. Beschädigtenversorgung § 88
3. Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe § 88a

**Fünfter Teil
unverändert****Sechster Teil****Schluss- und Übergangsvorschriften**

1. Begrenzung von Geldleistungen § 89
- 1a. Dienstbezüge § 89a
- 1b. Anpassung der Versorgungsbezüge § 89b
2. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944 § 90
3. Übergangsvorschrift aus Anlass des
Vierzehnten Gesetzes zur Änderung
des Soldatengesetzes vom 6. Dezember
1990 (BGBl. I S. 2588) § 91
- 3a. Begrenzung der Ansprüche aus einer
Wehrdienstbeschädigung § 91a
- 3b. (weggefallen) § 91b
4. Erlass von Verwaltungsvorschriften § 92
- 4a. Übergangsregelungen aus Anlass der
Herstellung der Einheit Deutschlands § 92a
- 4b. Verteilung der Versorgungslasten bei
Übernahme von Berufssoldaten in ein
öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
eines anderen Dienstherrn § 92b
- 4c. Verteilung der Versorgungslasten bei
erneuter Berufung in ein öffentlich-recht-
liches Dienstverhältnis eines anderen
Dienstherrn in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet § 92c
5. Benennung eines Kontos § 93

Sechster Teil**Schluss- und Übergangsvorschriften**

1. unverändert
- 1a. unverändert
- 1b. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. unverändert
- 3b. unverändert
4. unverändert
- 4a. unverändert
- 4b. unverändert
- 4c. unverändert
5. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|--|--|
| 6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger § 94 | 6. unverändert |
| 6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger § 94a | 6a. unverändert |
| 6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten § 94b | 6b. unverändert |
| 6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991 § 94c | 6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten § 94c |
| 7. Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle § 95 | 7. unverändert |
| 8. Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten § 96 | 8. unverändert |
| 8a. Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten § 96a | 8a. unverändert |
| 9. Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 § 97 | 9. unverändert |
| 2. In § 13a Satz 2 wird nach der Angabe „zugestanden haben, sind“ die Angabe „nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften“ eingefügt. | 2. unverändert |
| 3. In § 13b Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „beurlaubt worden sind,“ die Angabe „nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften“ eingefügt. | 3. unverändert |
| 4. § 14 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) In Absatz 1 Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt: „9. Leistungen nach den §§ 70 bis 74.“ | |
| b) In Absatz 2 werden das Wort „gehören“ durch das Wort „gehört“ ersetzt und die Wörter „und der Kindererziehungszuschlag“ gestrichen. | |
| 5. § 15 wird wie folgt geändert: | 5. unverändert |
| a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bezüge, die einem Soldaten im Ruhestand nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbe- soldungsgesetzes gewährt werden, gelten als Ruhe- gehalt.“ | |
| b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Beitrittsge- biet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Eini- gungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt. | |
| 6. § 21 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt. | |
| b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt. | |
| 7. § 22 Satz 1 wird wie folgt geändert: | 7. unverändert |
| a) Die Wörter „im Reichsgebiet“ werden gestrichen. | |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen“ gestrichen.
8. § 23 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebzehnten“ durch die Angabe „17.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Berufssoldaten“ die Angabe „nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
9. § 24b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) Die Angabe „Wehrdienstzeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Dienstzeiten nach § 64 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§§ 24, 65 und 66“ wird durch die Angabe „§§ 24 und 66“ ersetzt.
- c) Die Wörter „im Beitrittsgebiet“ werden durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Rest verbleibt“ durch die Angabe „eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde“ ersetzt.
- cc) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „hierbei sind der Ruhegehaltssatz auf fünf Dezimalstellen auszurechnen und die fünfte Stelle entsprechend der Regelung in Satz 2 zu runden.“
- dd) In Satz 4 wird das Wort „dreihundertfünfundsechzig“ durch die Zahl „365“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sechzigsten“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Die Erhöhung beträgt für die Berufssoldaten, die wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, 12,55625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich für die Berufssoldaten, für die als besondere Altersgrenze ein höheres Lebensalter festgesetzt ist, um 1,79375 vom Hundert für jedes

Entwurf

Jahr, um das diese Altersgrenze über dem 53. Lebensjahr liegt.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „17,625“ durch die Zahl „16,86131“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „fünfundvierzigsten“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „fünfundsechzig“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder“
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von 66,97 vom Hundert. In den Fällen des § 26 Abs. 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung des Satzes 1 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie **nicht von § 74 Abs. 1 erfasst werden**, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von 66,97 vom Hundert. In den Fällen des § 26 Abs. 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung des Satzes 1 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

12. In § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Berufssoldat gemäß § 20 Abs. 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 64 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Berufssoldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).“

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents *bis* 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 70 bis 74 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

14. Dem § 49 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert.“

12. unverändert

12a. In § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zurrufsetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; für restliche Kalendermonate wird jeweils ein Zwölftel dieses Betrages gewährt. Für Offiziere im Sinne des § 26 Abs. 4 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln sind, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. Der Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 entfällt für die Monate, in denen Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 5 in Höhe von mehr als 325 Euro erzielt werden; die Zahlungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents **unter 0,5** abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 70 bis 74 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

b) unverändert

14. unverändert

Entwurf

Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zwanzig“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 *wird folgender Satz* angefügt:

„Satz 2 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „vierzig“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fünfundsechzigste“ wird durch die Angabe „65.“ und das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

bb) Die Angabe „des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich“ wird durch die Angabe „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 47 Abs. 1 sowie“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 2 **werden folgende Sätze** angefügt:

„Satz 2 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe **oder vergleichbaren Vergütungsgruppen** berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. **Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 3 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.**“

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

16. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 des Beamtenversorgungsgesetzes 75 vom Hundert und in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes 80 vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 10 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 26 Abs. 10 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.“

cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 5“ ersetzt.

17. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ ein Komma und das Wort „Beitragserstattung“ eingefügt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

16. unverändert

17. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

Entwurf

„Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt.“

- d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- e) Im neuen Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.

18. § 55b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhält ein Soldat im Ruhestand aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 3 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

19. In § 59 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragsersatzung“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dd) unverändert

ee) unverändert

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 10 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 26a und 43“ durch die Angabe „§§ 26a, 37 und 43“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „im Rahmen des § 26 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“ durch die Angabe „der §§ 70 bis 74“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.“

21. § 62 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

22. § 63a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit und der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, es sei denn, der Soldat hat sich grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt und die Versagung würde für ihn keine unbillige Härte bedeuten. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Soldat aus sonstigen

20. unverändert

21. unverändert

22. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Setzt sich ein Soldat bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Unfall, so erhält er neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung in Höhe von 76 700 Euro, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 80 vom Hundert beeinträchtigt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) unverändert

- | | |
|---|-----------------|
| 23. Nach § 63b werden die Überschrift „5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“ gestrichen und § 63c aufgehoben. | 23. unverändert |
| 24. In § 63d wird die Angabe „§ 63a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 63a Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt. | 24. unverändert |
| 25. Nach § 63d wird die Überschrift des Abschnitts VI wie folgt gefasst: | 25. unverändert |

„Abschnitt VI

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit“

- | | |
|--|------------------|
| 25a. Vor § 64 wird die Überschrift „1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ gestrichen. | 25a. unverändert |
| 26. § 64 wird wie folgt gefasst: | 26. unverändert |

„§ 64

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
3. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gestanden hat oder
4. Dienst in der Nationalen Volksarmee geleistet hat oder
5. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler Wehrdienst des Herkunftslandes geleistet hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht ruhegehaltfähig.

(2) § 20 gilt entsprechend. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.“

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| 27. § 65 wird wie folgt gefasst: | 27. unverändert |
|----------------------------------|-----------------|

„§ 65

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der sich ein Berufssoldat nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) oder
2. auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der §§ 20, 64 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 oder als Folge eines Gewahrsams im

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Sinne der Nummer 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung

befunden hat.“

28. Die §§ 67, 67a und 68a werden aufgehoben. 28. unverändert
 29. § 69 wird wie folgt gefasst: 29. unverändert

„§ 69

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der §§ 22, 64 Abs. 1 Nr. 1 steht für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland gleich. § 24b findet entsprechende Anwendung.“

30. Nach § 69 wird die Überschrift des Abschnitts VII wie folgt gefasst: 30. unverändert

„Abschnitt VII

Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“

31. Vor § 70 wird die Überschrift „1. Kindererziehungszuschlag“ eingefügt. 31. unverändert
 31a. § 70 wird wie folgt gefasst: 31a. unverändert

„§ 70

(1) Hat ein Berufssoldat ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 26 Abs. 10 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Berufssoldat vor der Berufung in ein Soldatenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

32. Vor § 71 wird die Angabe „3.“ durch die Angabe „2. Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.

32. unverändert

33. § 71 wird wie folgt gefasst:

33. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

„§ 71

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

(1) unverändert

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder

b) mit Zeiten im Soldatenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen und

2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und

3. dem Berufssoldaten die Zeiten nach § 70 Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,</p> <p>2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts.</p> <p>(3) § 70 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 73 Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt. § 70 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“</p> <p>34. Vor § 72 wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „3. Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld“ ersetzt.</p> <p>35. § 72 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 72</p> <p>(1) Das Witwengeld nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht sich für jeden Monat einer nach § 70 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und in Verbindung mit § 26 Abs. 7 dieses Gesetzes.</p> <p>(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Berufssoldat vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 70 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.</p> <p>(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.</p> <p>(4) § 70 Abs. 7 und § 97 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.“</p> <p>36. Vor § 73 wird die Überschrift „5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet ha-</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>34. unverändert</p> <p>35. unverändert</p> <p>36. unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ben, und ihre Hinterbliebenen“ durch die Angabe „4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag“ ersetzt.

37. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) War ein Berufssoldat nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Berufssoldat ein ihm nach § 70 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 70 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 70 Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Höchstgrenze nach § 70 Abs. 5 Satz 2 der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zeit einer Pflege in einem dem Berufssoldatenverhältnis unmittelbar vorhergegangenen Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit.“

38. Vor § 74 wird die Überschrift „5. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen“ eingefügt.

38a. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

(1) Versorgungsempfänger erhalten vorübergehend Leistungen *nach* den §§ 70, 71 und 73, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
- b) sie wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,

37. unverändert

38. unverändert

38a. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

(1) Versorgungsempfänger erhalten vorübergehend Leistungen **entsprechend** den §§ 70, 71 und 73, wenn

1. unverändert
2. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|--|--|
| 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, | 3. unverändert |
| 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben, | 4. unverändert |
| 5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten. | 5. unverändert |
| Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. <i>Die Leistungen nach Satz 1 werden nicht gewährt, soweit ihnen zugrunde liegende Pflichtbeitragszeiten bereits im Rahmen des § 26a berücksichtigt werden.</i> | Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. |
| (2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger | (2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger |
| 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder | 1. unverändert |
| 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der <i>Erwerbsfähigkeit</i> . | 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit . |
| (3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.“ | (3) unverändert |
| 39. Nach § 74 werden die Überschriften „6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz“, „7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz“, „8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944“, „8a. Versorgung wegen eines während des Ersten oder Zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalles“, „8b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalles“ gestrichen und die §§ 75 bis 77b aufgehoben. | 39. unverändert |
| 40. Vor der Angabe „§ 78 (weggefallen)“ wird die Angabe „9.“ gestrichen. | 40. unverändert |
| 41. Vor der Angabe „§ 79 (weggefallen)“ wird die Angabe „10.“ gestrichen. | 41. unverändert |
| 42. Nach der Angabe „§ 79 (weggefallen)“ werden die Überschrift „11. Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)“ gestrichen und § 79a aufgehoben. | 42. unverändert |
| 43. In § 81 Abs. 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: | 43. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„4. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Soldat gemäß § 20 Abs. 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 64 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Soldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).“

44. Nach § 81e wird folgender § 81f eingefügt:

„§ 81f

Das Kind einer Soldatin, das durch eine Wehrdienstbeschädigung oder durch eine gesundheitliche Schädigung der Mutter im Sinne der §§ 63d, 81a bis 81e während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“

45. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten“ gestrichen.

46. Nach § 88a wird die Überschrift des Sechsten Teils wie folgt gefasst:

**„Sechster Teil
Schluss- und Übergangsvorschriften“**

47. Nach § 89b werden die Überschrift und § 90 wie folgt gefasst:

„2. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944

§ 90

(1) Ein Berufssoldat, der in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1944 geboren ist und bis zum 31. Dezember 1975 zum ersten Male als Soldat eingestellt worden ist, erhält beim Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Betrag, der bei einem Ruhegehalt bis zu 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge 1 534 Euro beträgt. Dieser Betrag verringert sich, ausgenommen in den Fällen des § 27, mit jedem weiteren Vomhundert des Ruhegehaltes über 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinaus um 153,40 Euro. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, einen einmaligen Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, den der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Betrag unter ihnen im Verhältnis der Bezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes aufgeteilt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Höchstruhegehaltssatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht wird oder die Hinterbliebenen-

44. unverändert

45. unverändert

46. unverändert

47. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.“
48. Nach § 90 werden die Überschrift und § 91 wie folgt gefasst:
- „3. Übergangsvorschrift aus Anlass
des Vierzehnten Gesetzes
zur Änderung des Soldatengesetzes
vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)
- § 91
- Auf Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind, sowie auf die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist § 13c nicht anzuwenden.“
49. § 92 wird wie folgt gefasst:
- „§ 92
- (1) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des Vierten Teils erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, zu den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 Satz 3 sowie zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vierten Teils dieses Gesetzes erlassen.
- (3) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“
- 49a. § 92b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. An die Stelle der in § 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geforderten Voraussetzungen tritt eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssoldaten.“
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
50. In der Überschrift vor § 92c werden die Wörter „eines Soldaten im Ruhestand“ gestrichen und die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
51. In § 92c werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
52. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- bezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.“
48. unverändert
49. unverändert
50. unverändert
51. unverändert
52. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert

Entwurf

„Die §§ 1a, 17 Abs. 2 Satz 2, die §§ 45 bis 49, § 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 55c bis 56, § 58 Abs. 2, die §§ 59 bis 61, 70, 89b, 97 Abs. 3 und 4 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 20 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 2, § 26a Abs. 1, 3 und 4, § 55a Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 55b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 26a Abs. 2 und die §§ 53 und 55 finden in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt finden § 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 55 dieses Gesetzes Anwendung.“

53. § 94a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die §§ 46, 47 Abs. 1, die §§ 49, 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 59, 60, 70, 97 Abs. 3 und 4 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung. § 26a Abs. 2 und die §§ 53 und 55 finden in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt finden § 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 55 dieses Gesetzes Anwendung.“

54. § 94b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 20 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 2, § 26a Abs. 1, 3 und 4, § 55a Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 55b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 26a Abs. 2 und die §§ 53 und 55 finden in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit **den §§ 140 und** 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach **den §§ 36 und 37** des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; **§ 97 Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.**“

b) unverändert

53. § 94a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die §§ 46, 47 Abs. 1, die §§ 49, 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 59, 60, 70, **97 Abs. 3, 4 und 6** sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung. § 26a Abs. 2 und die §§ 53 und 55 finden in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung.“

b) unverändert

54. § 94b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 bis 7“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Für den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 5 genannten Vmhundertsätze gilt § 97 Abs. 4 und 6 Satz 2 entsprechend.“

55. In § 95 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ eingefügt.
56. § 96 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „günstiger“ das Semikolon sowie die Angabe „§ 94b Abs. 5 bleibt unberührt“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 94b Abs. 5 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) unverändert

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Für den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 5 genannten Vmhundertsätze gilt § 97 Abs. 4 entsprechend.“

- 54a. Nach § 94b werden die Überschrift und § 94c wie folgt gefasst:**

„6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

§ 94c

Ist ein Soldat im Ruhestand nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 94b Abs. 1 und 2 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.“

55. unverändert

56. unverändert

- 56a. In § 96a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**

„§ 94c ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

Entwurf

57. Nach § 96a werden die Überschrift und § 97 wie folgt gefasst:

„9. Übergangsregelungen aus
Anlass des Versorgungsänderungs-
gesetzes 2001

§ 97

(1) Die Rechtsverhältnisse der am *31. Dezember 2001* vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, die §§ 49, 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, die §§ 59, 60 und 70, § 94b Abs. 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten, sind § 26 Abs. 1 und 9, § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 3, § 55 Abs. 2 und § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 55b Abs. 1 und 7 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

| Anpassung nach dem 31. Dezember 2002 | Anpassungsfaktor |
|--------------------------------------|------------------|
| 1. | 0,99458 |
| 2. | 0,98917 |
| 3. | 0,98375 |
| 4. | 0,97833 |
| 5. | 0,97292 |
| 6. | 0,9675 |
| 7. | 0,96208 |

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 26 Abs. 7 Satz 1 und 2 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 55b) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturaus-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

57. Nach § 96a werden die Überschrift und § 97 wie folgt gefasst:

„9. Übergangsregelungen aus
Anlass des Versorgungsänderungs-
gesetzes 2001

§ 97

(1) Die Rechtsverhältnisse der am **1. Januar 2002** vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, die §§ **13a, 13b**, 49, 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, die §§ 59, 60, **70, 71, 73 und 74**, § 94b Abs. 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 26 Abs. 1 und 9, § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 3, § 55 Abs. 2 und § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 55b Abs. 1 und 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. **§ 74 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 66,97 die Zahl 70 tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.**

(3) unverändert

Entwurf

gleich sowie Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 und 6 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbe-
soldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 26 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 72 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94 der § 26 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Für die Anwendung des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94b der § 26 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 **sowie des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes** sind die Absätze 3 und 4 **sowie § 94b Abs. 9** nicht anzuwenden.“

„(7) § 38 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Zurruhestellungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 treten an die Stelle des jährlichen Erhöhungsbetrages von 528 Euro für die Kalenderjahre bis 2009 die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Beträge:

| Kalenderjahre | Erhöhungsbetrag |
|---------------|-----------------|
| 2002 | 0 |
| 2003 | 66 |
| 2004 | 132 |
| 2005 | 198 |
| 2006 | 264 |
| 2007 | 330 |
| 2008 | 396 |
| 2009 | 462 |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Amtsverhältnisse des Bundes**

1. Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
 - a) § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „neunundzwanzig vom Hundert“ durch die Angabe „27,74 vom Hundert“ und die Wörter „zwanzig vom Hundert“ durch die Angabe „19,13 vom Hundert“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zweieinhalb vom Hundert“ durch die Angabe „2,39167 vom Hundert“ und die Wörter „fünfundsiebzig vom Hundert“ durch die Angabe „71,75 vom Hundert“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Dem § 21a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gilt unbeschadet der Absätze 1 bis 3 § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69f Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 15 Abs. 5 Satz 1 festgelegten Mindestruhegehaltssatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.“
2. § 23 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit

2. **Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes (Artikel 4 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes) in den Ruhestand versetzt werden, sind für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden.**

(8) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 92b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.“

Artikel 3**Amtsverhältnisse des Bundes**

1. Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
 - a) **unverändert**
 - b) Dem § 21a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gilt unbeschadet der Absätze 1 bis 3 § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 15 Abs. 5 Satz 1 festgelegten Mindestruhegehaltssatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.“
2. **unverändert**

Entwurf

in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5“ ersetzt.
3. § 36 Abs. 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt.“
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach den Wörtern „des Bundesministergesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007),“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

In § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das ... zuletzt geändert worden ist, werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 5

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. In § 26a Abs. 1 werden die Wörter „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
3. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 26a) möglich.“

Artikel 5

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. In § 43 Abs. 1 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch die Angabe „ärztlichen (§ 46a)“ ersetzt.
3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „amtsärztlichen“ wird durch die Angabe „ärztlichen (§ 46a)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „, beim Bundeseisenbahnvermögen und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auch auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen eines Facharztes“ wird gestrichen.
4. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Angabe „ärztlich (§ 46a)“ ersetzt.
5. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) In den Fällen der §§ 42 bis 46 kann der Dienstvorgesetzte die ärztliche Untersuchung nur einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „in den Fällen der §§ 43 bis 46“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Untersuchung“ wird die Angabe „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
6. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 37 und 41“ ersetzt durch die Angabe „§§ 37, 41 und 42 Abs. 4“.

Artikel 6

Versorgungsrücklagegesetz

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. unverändert
- 1a. In § 42a Abs. 1 werden die Wörter „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
2. unverändert
3. unverändert
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 42a) möglich.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) In Satz 1 des neuen Absatzes 4 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Angabe „ärztlich (§ 46a)“ ersetzt.
5. unverändert
6. unverändert

Artikel 6

Versorgungsrücklagegesetz

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 *wird* die Angabe „§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz“ wird durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Jahreszahl „2014“ wird durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt

Artikel 7

Bundesdisziplinargesetz

In § 80 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

Artikel 8

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1,875“ durch die Zahl „1,79375“ ersetzt.
2. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „um drei vom Hundert“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 3 eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(2b) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern *wird* im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich *der Unterschiedsbetrag gegenüber den nicht nach § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes und § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes verminderten Anpassungen in Höhe von 50 vom Hundert* zugeführt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffent-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 **werden** die Angabe „§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ **und das Wort „Versorgungsanpassungen“ durch das Wort „Versorgungsausgaben“** ersetzt.
2. unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 3 eingefügt:

„(2a) unverändert

(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern **werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich **50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom ... [einfügen: Datum der Verkündung] (BGBl. I S. ... [einfügen: Fundstelle]) zugeführt.****
 - d) unverändert
 - e) unverändert

Entwurf

lichen-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.“

3. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden nach den Wörtern „verheirateten Beamten“ die Wörter „und Soldaten“ eingefügt.
4. Dem § 73a werden folgende Sätze angefügt:
- „Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.“

Artikel 9**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

§ 7 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 10**Änderung der Wehrdisziplinarordnung**

In § 110 Abs. 3 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt am ... geändert worden ist, wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

Artikel 11**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert

4. Dem § 73a werden folgende Sätze angefügt:

„Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.“

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 0. In § 3 Nr. 67 werden die Wörter „der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“ durch die Angabe „die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.**
1. § 10a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge

Entwurf

(§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage

| | |
|---|-------------|
| in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu | 525 Euro, |
| in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu | 1 050 Euro, |
| in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu | 1 575 Euro, |
| ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu | 2 100 Euro |

als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz *und*
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, *dessen* Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69f Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 *zweiter Halbsatz*, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 *Bundeserziehungsgeldgesetz* in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 *zweiter Halbsatz* genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zustän-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage

| | |
|---|-------------|
| in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu | 525 Euro, |
| in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu | 1 050 Euro, |
| in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu | 1 575 Euro, |
| ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu | 2 100 Euro |

als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, **deren** Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, **und**
3. **die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,**

wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 **Halbsatz 2**, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 **der** Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 **des Bundeserziehungsgeldgesetzes** in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 **Nr. 1 oder Nr. 2** genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zustän-

Entwurf

dige Stelle eine Zulagenummer (§ 90 Abs. Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder *seine* Amtsbezüge zuständigen Stelle hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt *und*
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder *die* Amtsbezüge zuständigen Stelle zu erklären.“

2. In § 86 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Jahren 2002 und 2003 | 1 vom Hundert, |
| in den Jahren 2004 und 2005 | 2 vom Hundert, |
| in den Jahren 2006 und 2007 | 3 vom Hundert, |
| ab dem Jahr 2008 jährlich | 4 vom Hundert |

der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge,

jedoch nicht mehr als die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85. Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der Jahre von 2002 bis 2004

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dige Stelle **oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung** eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle **oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung** hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann **und**
3. **in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.**

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle **oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung** zu erklären.“

2. In § 86 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Jahren 2002 und 2003 | 1 vom Hundert, |
| in den Jahren 2004 und 2005 | 2 vom Hundert, |
| in den Jahren 2006 und 2007 | 3 vom Hundert, |
| ab dem Jahr 2008 jährlich | 4 vom Hundert |

der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge **und**
3. **in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,**

jedoch nicht mehr als die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; **gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zu-**

Entwurf

45 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

38 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,

30 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

90 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

75 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und

60 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(2) Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beiträge bezogen wurden.“

3. § 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten,“
4. Dem § 90 Abs. 1 werden *die folgenden* Sätze angefügt:
„Soweit der Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Falle eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle die Zulagenummer mit, die diese an den Antragsteller weiterleitet.“
5. In § 90a wird die Angabe „§ 90 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lagen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der Jahre von 2002 bis 2004

45 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

38 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,

30 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

90 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

75 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und

60 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(2) unverändert

3. unverändert
4. Dem § 90 Abs. 1 werden **folgende** Sätze angefügt:
„Soweit der Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Falle eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle **oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung** die Zulagenummer mit, die diese an den Antragsteller weiterleitet.“
5. unverändert

Entwurf

6. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91
Datenabgleich

(1) Für die Überprüfung der Zulage und des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesanstalt für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung. Für Zwecke des Satzes 1 darf die zentrale Stelle die ihr nach Satz 1 übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Sonderausgabenabzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 zu ändern, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen *haben* der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

7. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Recht“ die Angabe „oder nach einer Zuweisung im Sinne des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

8. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über das Verfahren für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulage sowie die Rückzahlung und Rückforderung der nach § 10a Abs. 4 festgestellten Beträge zu erlassen.

Hierzu gehören insbesondere

1. Vorschriften über Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Anbieters und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91
Datenabgleich

(1) unverändert

(2) Die für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständige Stelle **oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der seine Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung hat** der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

7. unverändert

8. § 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ die Wörter „und dem Bundesministerium des Innern“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung.“

1. entfällt

Entwurf

2. *Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen und den Finanzämtern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenübertragung sowie über die Datensicherung.*“

Artikel 12**Schornsteinfegergesetz**

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten sowie das Rentensplitting unter Ehegatten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

- c) Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Rentensplitting unter Ehegatten, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

- d) In Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „0,9“ durch die Angabe „0,855“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach der Angabe „§ 61 Abs. 3“ die Angabe „sowie § 69f Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

3. § 32 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Rentensplitting unter Ehegatten sowie Minderungen der Waisenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bleiben unberücksichtigt.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. entfällt**Artikel 12****Schornsteinfegergesetz**

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach der Angabe „§ 61 Abs. 3“ die Angabe „sowie § 69e Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 4. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Versicherungskammer“ durch das Wort „Versorgungskammer“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. § 45 wird wie folgt geändert: | 5. unverändert |
| a) Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Mitteilungspflicht und Datenübermittlung“ | |
| b) Der bisherige Text wird Absatz 1. | |
| c) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Die für die Besetzung von Kehrbezirken zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Versorgungsanstalt den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des von ihr bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters sowie Beginn und Ende der Bestellung. Gleiches gilt für den Namen und die Anschrift von Nutzungsberechtigten sowie den Beginn und das Ende der Nutzungszeit.“ | |
| 6. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie die Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren.“ | 6. unverändert |
| 7. Dem § 56d wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 Halbsatz 2 und Satz 7 sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“ | 7. unverändert |

Artikel 13**Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die vorsieht, dass Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Vertragspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder dem Gesetz über die Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase); im Fall des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie im Falle des Bezuges eines Ruhegehaltes, das einem Beamten, Richter oder Soldaten nach Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, gewährt wird, können Rentenleistungen aus einer Zusatzversicherung gemäß Nummer 3 erbracht werden;“

Artikel 13**Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz**

§ 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Wörter „oder Dienstunfähigkeit“ eingefügt.

Artikel 14**Postpersonalrechtsgesetz**

§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch ..., wird gestrichen.

Artikel 15**Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2000 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen“ durch die Angabe „Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamten-dienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“
 - b) In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „66 Abs. 7“ durch die Angabe „66 Abs. 9“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) unverändert

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt

„Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommenssteuergesetzes erfüllt.“

Artikel 14

unverändert

Artikel 15**Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2000 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamten-dienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“
 - b) unverändert

Entwurf

- c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertersatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 2 ergebenden Ruhegehalt.“
- d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.“
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.
- f) In der neuen Nummer 12 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der in Satz 1 genannte Vomhundertersatz mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist.“

Artikel 16

Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. **Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt.** Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertersatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.“
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der in Satz 1 genannte Vomhundertersatz mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist.“

Artikel 16

Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 23, 24, 65 und 66“ durch die Angabe „§§ 23, 24, 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 66“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 24, 65 und 66“ durch die Angabe „§§ 24, 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 66“ ersetzt.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Hat ein Berufssoldat nach der Berufung in ein Soldatenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 70 Abs. 1 bis 7 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 3 unberührt.“
2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 97 Abs. 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der in Satz 1 genannte Vmhundertsatz mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist.“

Artikel 17**Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
- „§ 4a
- Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
- (1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Dies gilt auch, wenn sich der Beamte des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewusst war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Soldaten infolge eines Unfalls im Sinne des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.“
2. § 6a wird gestrichen.
3. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
- Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit
- (1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle
1. eines Erholungsurlaubs,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Hat ein Berufssoldat nach der Berufung in ein Soldatenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 70 Abs. 1 bis 7 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf **des Monats** der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 3 unberührt.“
2. unverändert

Artikel 17

unverändert

Entwurf

2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise,

soweit in den §§ 20 bis 26 nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei Beamten die Voraussetzungen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte oder Soldat des Lebenseinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.“

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 13 bis 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der Ermächtigungen des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes, das Bundesministerium der Verteidigung den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes jeweils in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 2003 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
2. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa *Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe cc*,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 15 bis 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der Ermächtigungen des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 2003 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
2. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa **und bb**,

Entwurf

3. Artikel 1 Nr. 31,
4. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
5. Artikel 1 Nr. 36,
6. Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc und Buchstabe b *Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa*,
7. Artikel 1 Nr. 42 Buchstaben a und b,
8. Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe c,
9. Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe g Doppelbuchstabe aa,
10. Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
11. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
12. Artikel 2 Nr. 16,
13. Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
14. Artikel 2 Nr. 54 Buchstabe c,
15. Artikel 3,
16. Artikel 6,
17. Artikel 8 Nr. 1,
18. Artikel 8 Nr. 2,
19. Artikel 8 Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b,
2. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b,
3. Artikel 1 Nr. 45,
4. Artikel 1 Nr. 46,
5. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und
6. Artikel 2 Nr. 55.

(4) Mit Wirkung vom 2. Januar 2002 treten in Kraft:

1. Artikel 7,
2. Artikel 10.

(5) Artikel 8 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 treten in Kraft:

1. Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe d,
2. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c.

(7) Das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1684) tritt am 1. Januar 2002 außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Artikel 1 Nr. 31,
4. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
5. Artikel 1 Nr. 36,
6. Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc und Buchstabe b,
7. Artikel 1 Nr. 42 Buchstaben a und b,
8. Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe c,
9. Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe g Doppelbuchstabe aa,
10. Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
11. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
12. Artikel 2 Nr. 16,
13. Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa **Dreifachbuchstaben aaa und ccc** und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
14. Artikel 2 Nr. 54 Buchstabe c,
15. Artikel 3,
16. Artikel 6,
17. Artikel 8 Nr. 1,
18. Artikel 8 Nr. 2,
19. Artikel 8 Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b,
2. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb **und** Buchstabe b,
3. Artikel 1 Nr. 45,
4. Artikel 1 Nr. 46,
5. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb **und Buchstabe d**,
6. Artikel 2 Nr. 55,
7. **Artikel 2 Nr. 56.**

(4) Artikel 1 Nr. 47 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 2. Januar 2002 treten in Kraft:

1. Artikel 7,
2. Artikel 10.

(6) Artikel 8 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 treten in Kraft:

1. Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe d,
2. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c.

(8) Das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1684) tritt am 1. Januar 2002 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Meinrad Belle, Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7223 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 14/7257) zu diesem Gesetzentwurf wurden in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss gem. § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/7064 wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Haushaltsausschuss gem. § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/6717 wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7223 und Drucksache 14/7064

bb) Der Rechtsausschuss hat in seiner 108. Sitzung am 28. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7064 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Einvernehmlich hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7223 für erledigt erklärt.

bb) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 109. Sitzung am 27. November 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS, die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen. Der Ausschuss hat außerdem mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

cc) Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 89. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmhaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7223 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen im Verteidigungsausschuss empfohlen. Dieser Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Verteidigungsausschuss nebst Begründung lautete:

Antrag

der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetz 2001 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/7257) und dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/7064)

Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages möge beschließen:

Der Verteidigungsausschuss im Deutschen Bundestag empfiehlt den Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetz 2001 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/7257) und dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/7064) wie folgt zu ändern:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

12a. In § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; für restliche Kalendermonate wird jeweils ein Zwölftel dieses Betrages gewährt. Für Offiziere im Sinne des § 26 Abs. 4 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln sind, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. Der Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 entfällt für die Monate, in denen Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 5 in Höhe von mehr als 325 Euro erzielt werden; die Zahlungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. In der Nummer 57 wird in § 97 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 38 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Zuruhesetzungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 treten an die Stelle des jährlichen Er-

höhungsbetrages von 528 Euro für die Kalenderjahre bis 2009 die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Beträge:

| Kalenderjahre | Erhöhungsbetrag |
|---------------|-----------------|
| 2002 | 0 |
| 2003 | 66 |
| 2004 | 132 |
| 2005 | 198 |
| 2006 | 264 |
| 2007 | 330 |
| 2008 | 396 |
| 2009 | 462 |

2. *Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes (Artikel 4 des Bundeswehrgesetzes) in den Ruhestand versetzt werden, sind für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden.*“

Begründung:

Berufssoldaten treten aufgrund der gesetzlich geregelten besonderen Altersgrenzen regelmäßig durch eine Entscheidung des Dienstherrn früher in den Ruhestand als Beamte bzw. Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher trifft eine Absenkung des Pensionsniveaus Soldaten früher und härter als Beamte und Arbeitnehmer. Dieser Nachteil kann nur in den Fällen vermieden werden, in denen Berufssoldaten nach ihrer Zuruhesetzung ihr Ruhegehalt durch einen entsprechenden Zuverdienst aufstocken können, was aber nicht von vornherein allgemein angenommen werden kann. Um diese – statusbedingte – Sonderbelastung der Berufssoldaten, die auch gegenüber den Beamten mit der besonderen Altersgrenze des 60. Lebensjahres (z. B. Polizeivollzugsdienst) besteht, angemessen abzumildern, sollen sie neben dem einmaligen Ausgleich nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen gestaffelten zusätzlichen (ebenfalls steuerfreien) Ausgleich erhalten, dessen Höhe sich nach dem Zuruhesetzungsalter vor dem 60. Lebensjahr bestimmt. Der zusätzliche Ausgleich soll für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor dem 60. Lebensjahr liegt, 528,- Euro betragen. Offiziere, die als Flugzeugführer oder Waffensystemoffiziere von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen auf Grund der besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres ausscheiden, und Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, sind hierbei so zu behandeln, als wären sie auf Grund der Dienstgrad bezogenen Altersgrenze zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden.

Der zusätzliche Ausgleich ist für Zeiträume zurückzuzahlen, in denen neben den Versorgungsbezügen monatliche Einkünfte von mehr als 325,- Euro erzielt werden. Da die Absenkung des Versorgungsniveaus in acht gleichen Schritten vollzogen werden soll, ist für die Jahre bis 2009 ebenfalls eine stufenweise Erhöhung des zusätzlichen Ausgleichs vorgesehen.

Kosten:

In den Jahren bis 2011 ist mit folgenden Kosten zu rechnen (Angaben in Mio. Euro):

| | | | | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| 1,9 | 2,6 | 3,7 | 4,6 | 5,4 | 6,0 | 6,8 | 7,5 | 7,7 | 6,3 |

Der Verteidigungsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen.

Ebenso hat der Verteidigungsausschuss in seiner 89. Sitzung am 14. November 2001 gleichlautend zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7223 und mit dem gleichen Stimmenergebnis die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7064 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen im Verteidigungsausschuss empfohlen.

- dd) Der Finanzausschuss hat in seiner 115. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7064 anzunehmen.
- ee) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 79. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7064 empfohlen.
- ff) Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 56. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7064 anzunehmen.
- gg) Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.
- b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6717
- aa) Der Rechtsausschuss hat in seiner 107. Sitzung am 27. November 2001 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
- bb) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 109. Sitzung am 27. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.
- cc) Der Haushaltsausschuss hat in seiner 89. Sitzung am 7. November 2001 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratung im federführenden Ausschuss

- a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7223 und 14/7064

Der Innenausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 17. Oktober 2001 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche An-

hörung zum Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 73. Sitzung am 8. November 2001 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich 10 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen. Umfassende Beratungen zu dieser Gesetzesreform hat der Innenausschuss in seiner 76. Sitzung am 27. November 2001 und 77. Sitzung am 28. November 2001 durchgeführt.

Im Ergebnis der Beratungen wurden der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7223 und Drucksache 14/7064 in der Fassung der eingebrachten Änderungsanträge der Koalition mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS angenommen.

In der 76. Sitzung des Innenausschusses am 27. November 2001 wurden die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/645 und 14/646 eingebrachten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Damit wurde auch das mitberatende Votum des Verteidigungsausschusses vom federführenden Innenausschuss in Gänze berücksichtigt.

Darüber hinaus haben die Koalitionsfraktionen in der Innenausschusssitzung am 27. November 2001 einen weiteren Änderungsantrag vorgetragen.

Dieser Änderungsantrag einschließlich Begründung lautet:

Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) *Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:*

„Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt.“

b) *In dem neuen Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.*

Begründung:

Die für die Anwendung des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG erforderliche Ableistung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 10 Jahren kann von Wahlbeamten auf Zeit im Beitrittsgebiet nicht erfüllt werden, wenn sie bis zum 2. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind. Grund dafür ist, dass die Amtszeit seit der ersten demokratischen Kommunalwahl in der DDR bis zum 3. Oktober 1990 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Die Maßgabe, dass auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt gelten, wenn der Versorgungsfall vor dem 3. Oktober 2000 eingetreten ist, gleicht dies aus.

Mit dem Änderungsantrag wird einem Beschluss des Bundesrates Rechnung getragen. Eine Präzedenzregelung ist damit nicht verbunden.

Dieses weitere vorgetragene Änderungsbegehren wurde bei der Abstimmung mit dem gleich lautenden Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu einem interfraktionellen

Antrag verbunden und von den Mitgliedern des Innenausschusses einstimmig angenommen.

Zudem hat der Innenausschuss in der 76. Sitzung am 27. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen von CDU/CSU und PDS eine Entschließung angenommen.

Die Entschließung einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/647 hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

unter Beteiligung der Länder zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen finanzieller und sonstiger Art getroffen werden können, um der vorzeitigen Pensionierung entgegenzuwirken.

Begründung:

Der zweite Versorgungsbericht hat aufgezeigt, dass im Jahr 1999 47 Prozent aller Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit erfolgten und Beamtinnen und Beamte im Durchschnitt mit 59 Jahren in den Ruhestand gehen. Diese unbefriedigende Situation muss angesichts des starken Anstiegs der Versorgungsausgaben verbessert werden.

In der Vergangenheit sind bereits Maßnahmen getroffen worden, um Frühpensionierungen und die damit verbundenen Kosten zu verringern. Neben der Einführung von Versorgungsabschlägen ist der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder fest verankert worden. Danach muss vor jeder Versetzung in den Ruhestand die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung geprüft werden. Dazu zählen die Versetzung in eine andere Laufbahn, aber auch die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit oder die Reduzierung des Arbeitsvolumens bei nur noch begrenzter Dienstfähigkeit. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind hier weitere Verbesserungen vorgesehen wie die Möglichkeit der Einschaltung von Ärzten, die besondere Erfahrungen hinsichtlich eines anderen beruflichen Einsatzes haben, und die Erweiterung des Anwendungsbereichs der begrenzten Dienstfähigkeit.

Zwar werden die Auswirkungen dieser Regelungen erst in Zukunft voll sichtbar werden. Dennoch erscheint es bereits jetzt notwendig, zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen gesetzlicher und administrativer Natur – unter Einschluss von Verbesserungen bei Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung – geeignet sind, das Ausmaß der Frühpensionierungen zu verringern. Hierzu ist es notwendig, auch die Erfahrungen der Länder einzubeziehen.

aa) Die von der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/643 eingebrachten Änderungsanträge 1, 2, 3, 5 und 6 zu dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

Änderungsantrag 4 wurde bei der Abstimmung mit dem gleich lautend hierzu vorgetragenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu einem interfraktionellen Antrag verbunden und von den Mitgliedern des Innenausschusses einstimmig angenommen.

Die Änderungsanträge der CDU/CSU einschließlich Begründung auf Ausschussdrucksache 14/643 haben folgenden Wortlaut:

aaa)

Antrag 1

Der Innenausschuss möge beschließen:

a) Artikel 6 (Versorgungsrücklagegesetz) wird komplett gestrichen, von Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz) wird Nr. 2 gestrichen.

b) Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Nr. 1: Buchstaben d und f werden gestrichen.

Nr. 2: wird gestrichen.

Nr. 11: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen; Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

Nr. 12: Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen; in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „0,9“ durch „1“ ersetzt; Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

Nr. 15b: wird gestrichen.

Nr. 16: wird gestrichen.

Nr. 31: wird gestrichen.

Nr. 32: Buchstabe a letzter Satz wird gestrichen.

Nr. 33: wird gestrichen.

Nr. 35: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

Nr. 36: wird gestrichen.

Nr. 38: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc werden gestrichen; in Buchstabe b Ziff. 1 wird die Zahl „1,7“ durch „1,8“ ersetzt.

Nr. 40: Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

Nr. 42: Buchstaben a und b werden gestrichen.

Nr. 43: in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§§ 49 bis 50a, 51, 52“ ersetzt durch „§§ 49 bis 52“, die Angabe „§ 69f“ wird gestrichen, die Angabe „14a“ wird eingefügt; in Doppelbuchstabe bb wird in Satz 1 die Angabe „§ 14 Abs.1, 3 und 4“ gestrichen, Satz 2 lautet: „§ 53 ist in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden“.

Nr. 44: in Buchstabe a werden die Angaben „§ 50a“ und „§ 69f Abs. 3 und 4“ gestrichen; Buchstabe b wird gestrichen.

Nr. 48: wird wie folgt gefasst:

„§ 69f Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle:
Auf vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle sind, soweit nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers.“

Nr. 50: Buchstaben b und c werden gestrichen.

Soweit sich Änderungen in der Nummerierung ergeben, ist diese anzupassen.

In Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz) werden die Nr. 1, 3 und 4 gestrichen.

c) Artikel 2 bis 5, Artikel 7, Artikel 9 bis 20

Soweit diese Artikel im Einzelnen Änderungen von Rechtsvorschriften des Bundes betreffen, die die Umsetzung der abzulehnenden Reform der Beamtenversorgung in diesen Rechtsvorschriften nachvollziehen, sind diese ebenfalls anzupassen bzw. ganz zu streichen, da Regelung über die Alterssicherung von Beamten und Soldaten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bundeseinheitlich erfolgen soll.

Begründung:

a) Die Versorgungsrücklage ist das zentrale Element der wirkungsgleichen Übertragung der Niveauabsenkungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung in das Beamtenrecht.

Nach geltendem Recht erreicht man mittels der Versorgungsrücklage im Beamtenrecht bereits in den Jahren 1999 bis 2013 jene Niveauabsenkung, die in der Rentenversicherung erst bis zum Jahr 2030 erreicht werden soll.

Überdies wird das Rentenniveau nach offiziellen Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erst ab etwa 2010 sinken.

Insofern besteht keinerlei Veranlassung zu einem Systemwechsel (Aussetzen der Versorgungsrücklage und Kompensation durch Absenkung des Höchstversorgungssatzes).

Die Streichung von Artikel 6 sowie von Artikel 8 Nr. 2 des Entwurfs erhält das voll wirksame und flexible Instrument der Versorgungsrücklage und gestattet somit den weiteren und ungehinderten Aufbau von Sondervermögen, die in den Jahren nach 2013 unmittelbar zur Finanzierung der Versorgungskosten beitragen.

Vom Einsparvolumen ist diese Maßnahme dem von der Koalition vorgelegten Modell überlegen, da sie weder zu Mehrausgaben noch zu Mindereinnahmen etwa beim Bund führt.

b) Da nach Buchstabe a) die Versorgungsrücklage nicht ausgesetzt und somit die nach geltender Rechtslage vorgesehene Niveauabsenkung unverändert fortgesetzt wird, kann und muss auf eine zusätzliche Niveauabsenkung durch Reduzierung des Höchstversorgungssatzes verzichtet werden.

Bei den aufgeführten Änderungen handelt es sich um die Umsetzung dieses Verzichts.

Um systemgerecht zu bleiben, werden auch die rein rentenrechtlichen Regelungen des Kindererziehungszuschlags sowie weiterer kinderbezogener Leistungen (§§ 50a, 50b, 50d, 50e BeamtVG) gestrichen.

c) Folgeänderungen zu a) und b).

bbb)

Antrag 2

*Der Innenausschuss möge beschließen:**In Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird Nr. 25 wie folgt gefasst:**„25. § 37 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter**„Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,“**durch die Wörter**„Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,“ ersetzt.**b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.**c) Die in der neugefassten Nummer 25 enthaltenen Änderungen sind in den anderen Rechtsvorschriften nachzuvollziehen, soweit sie inhaltsgleiche Regelungen zum Inhalt haben.“*

Begründung:

a) Die nach geltendem Recht für die Gewährung der so genannten qualifizierten Dienstunfallversorgung geforderten Voraussetzungen sind zu eng gefasst.

Als Voraussetzung gilt bislang:

- die „besondere Lebensgefahr muss für den Beamten erkennbar sein“ und
- ein „bewusster Lebensentsatz bei der Ausübung der Diensthandlung trotz drohender Lebensgefahr“ muss erbracht worden sein.

Diese Voraussetzungen führen in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung der Vorschrift.

Daher wird die Regelung so umgestaltet, dass die erhöhte Dienstunfallfürsorge auch dann gewährt wird, wenn die Diensthandlung mit einer besonderen Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt oder getötet wird.

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „bewussten Lebensentsatzes“ wird nicht mehr gefordert.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Versorgungssituation insbesondere bei den Vollzugs- und Feuerwehrbeamten verbessert werden, da deren Dienst bei bestimmten Einsätzen über eine allgemeine Gefährdung hinaus mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sein kann.

Über diese Ergänzungen hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, ob und wie Beamte, die vor 1977 bei einem Dienstunfall zu Schaden gekommen sind, in die seit 1999 geltenden Verbesserungen (Versorgung aus der ‚übernächsten‘ Besoldungsgruppe; Aufstockung des Unfallausgleichs) einbezogen werden können.

b) und c) Folgeänderungen zu Buchstabe a.

ccc)

Antrag 3

*Der Innenausschuss möge beschließen:**Artikel 13 (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) wird um folgende Nr. 3 ergänzt:**„3. § 1 Abs. 1 Altvv-ZertG wird um folgenden Satz 4 ergänzt:**Ein Altersvorsorgevertrag kann zwischen dem Vertragspartner und dem Anbieter auch auf der Grundlage von Vereinbarungen von Vereinigungen im Sinne des § 94 BBG und von nach § 10a EStG begünstigten Personen geschlossen werden.“*

Begründung:

Im Altersvermögensgesetz wird ausdrücklich neben der Möglichkeit individueller Altersvorsorgeverträge der Weg für gemeinsame oder tarifvertragliche Lösungen eröffnet.

Nach Studien der OECD lassen sich dadurch um bis zu 18 Prozent höhere Renditen erzielen.

Damit dieser Vorteil auch für die private Zusatzvorsorge von Beamten offen steht, muss das Altvv-ZertG entsprechend ergänzt werden.

ddd)

Antrag 4

*Der Innenausschuss möge beschließen:**In Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:**a) „Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt.“**c) Als Folge ist in dem neuen Satz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.*

Begründung:

a) Mit dieser Änderung wird einem Beschluss des Bundesrates entsprochen.

Das Anliegen der Länder (Beschluss vom 1. Juni 2001 für eine Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV) wurde von den Koalitionsfraktionen jedoch nur unvollständig als Artikel 15 im Versorgungsänderungsgesetzes 2001 berücksichtigt.

Der vom Bundesrat vorgesehene Satz 2 in der neuen Nummer 10 von § 2 BeamtVÜV wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Eine überzeugende Begründung für dieses Abweichen vom Bundesratsvorschlag geben die Koalitionsfraktionen nicht.

In der allgemeinen Begründung wird lediglich ausgeführt, der Bundesrat fordere die Anerkennung von vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegte Dienstzeiten, dem jedoch Grundsatzentscheidungen des Einigungsvertrages entgegen stünden.

Dieses Argument greift jedoch nicht: Der Vorschlag des Bundesrates schafft lediglich für die überschaubare Zahl der vor dem 3. Oktober 2000 ausgeschiedenen Wahlbeamten, die eine achtjährige Amtszeit erreicht haben, die Erfüllung der Voraussetzung der 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Eine Anerkennung von vor dem 3. Oktober 1990 abgeleisteten Dienstzeiten ist damit nicht verbunden.

Ohne die mit diesem Antrag vorgenommene Änderung würden die kommunalen Wahlbeamten der „ersten Stunde“, die vor dem 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, nicht erfasst. Die vom Bundesrat gewünschte Regelung droht – ohne die Aufnahme des neuen Satzes 2 – ins „Leere“ zu laufen.

b) Folgeänderung zu a).

eee)

Antrag 5

Der Innenausschuss möge beschließen:

Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im Reichsgebiet“ gestrichen.

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.“

b) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 5 wird aufgehoben.“

c) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die einschränkenden Regelungen über die Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten sind im Hinblick auf die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen und dem aus gesamtgesellschaftlichen Gründen erforderlichen Ausbau der Altersversorgung für Kinder erziehende Personen nicht mehr sachgerecht.

fff)

Antrag 6

Der Innenausschuss möge beschließen:

Artikel 11 (Einkommensteuergesetz) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Buchstabe a wird die Nr. 1 von § 10a Abs. 1 zweiter Halbsatz wie folgt gefasst:

„1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und,“

Begründung:

Ohne diese Änderung würden

- Geistliche,

- die im kirchlichen Dienst stehenden Beamten,
- Personen, die ohne dass sie Beamte sind, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung haben und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung haben, sowie
- Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung haben

von den geplanten Versorgungskürzungen betroffen, von der steuerlichen Förderung der privaten Zusatzvorsorge jedoch ausgeschlossen. Diese Ungerechtigkeit muss behoben werden.

Die Änderungsanträge zu 1, 2, 3, 5 und 6 wurden in der 76. Sitzung des Innenausschusses mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt.

bb) Die Änderungsanträge der PDS auf Ausschussdrucksache 14/641 vom 22. November 2001 wurden in der 76. Sitzung des Innenausschusses mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die beantragten Änderungen der Fraktion der PDS haben einschließlich Begründung auf Ausschussdrucksache 14/641 folgenden Wortlaut:

Der Innenausschuss möge beschließen:

aaa)

1. Artikel 1 (Änderung des BeamtVG) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 zählt auch eine Dienstzeit an nicht-öffentlichen Schulen und Anstalten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) An Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten der tatsächlichen Wahrnehmung des höherwertigen Amtes sind anzurechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Zeit“ werden die Worte „einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 BBG bzw. entsprechendem Landesbeamtenrecht sowie“ eingefügt.

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.

4. § 33 Abs. 2 Satz 2 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.

5. § 35 Abs. 3 Satz 2 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall“ ersetzt durch den Halbsatz „Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall“.
- b) Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
7. § 38 Abs. 6 Satz 2 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.
8. Vor § 49 wird folgender § 48a eingeführt:
- „§ 48a Versorgungsauskunft*
- (1) Die Beamtin bzw. der Beamte hat Anspruch auf eine Auskunft über die zu erwartende Versorgung*
- a) *bei einer beabsichtigten oder beantragten Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,*
- b) *bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Sachverhalten im Sinne des § 20 BRRG,*
- c) *bei einer beabsichtigten oder beantragten Versetzung in eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 42a Bundesbeamtengesetz bzw. entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen oder*
- d) *ab Vollendung des 50. Lebensjahres.*
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer beabsichtigten Wiederberufung in ein Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. bei einer Veränderung der Dienstleistung in der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 42a Bundesbeamtengesetz bzw. entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen und aus dem einstweiligen Ruhestand.*
- (3) Absatz 1 gilt auch bei einer beabsichtigten Freistellung hinsichtlich der konkreten versorgungsrechtlichen Folgen; auch der Auswirkungen auf den Kindererziehungszuschlag.“*
9. § 69 d Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre nach den §§ 6, 8, 9, 10 oder 12 Abs. 2 zurückgelegt haben, gilt Abs. 1 entsprechend.“*
- II. Artikel 8 (Änderung des BBesG) wird wie folgt geändert:
- In § 14a Abs. 2b wird der Begriff „50 vom Hundert“ geändert in „100 vom Hundert“.
- III. Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
- Folgender Absatz 7 wird eingefügt:
1. „§ 69 d Abs. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.“
2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Begründung:

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zeigt allzu deutlich, dass es der Bundesregierung nicht darum geht, eine zukunftssichere, gerechte Versorgung der Beamtinnen und Beamten sicherzustellen. Im Gesetzentwurf fehlen längst überfällige Regelungen, Einschnitte bei der Hinterbliebenerversorgung geraten in Konflikt mit dem Verfassungsprinzip der Vollalimantation und weitere Regelungen zeigen deutlich die Sparpolitik, die verfolgt wird, ohne auf die Bedürfnisse und das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten Rücksicht zu nehmen. Es ist zumindest erforderlich, gewisse Härten für die Zukunft zu vermeiden.

Fehler, die in der Vergangenheit begangen wurden, als keine Rücklagen für Versorgungsleistungen gebildet wurden, sollen fortgeführt werden. Einsparungen, die die Beamtinnen und Beamten in ihren Besoldungen und in der Versorgung hinnehmen müssen, dürfen nicht sachfremd ausgegeben werden. Nur durch die Anlage von Versorgungsrücklagen ist eine „Tunnelung des Versorgungsberges“, der uns infolge demographischer Entwicklungen bevorsteht, möglich. Gleichzeitig muss Beamtinnen und Beamten eine sichere und transparente Versorgung ermöglicht werden.

Widersprüche des Gesetzentwurfes müssen beseitigt und falsche Ansätze korrigiert werden. Es hat z. B. keinen Sinn, Dienstunfähigkeit durch Verfahrensänderungen und Versorgungsabschläge minimieren zu wollen. Dafür müssten die Arbeitsbedingungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten verbessert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu I.1

Personen in beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen werden auf Grund öffentlicher Zusagen bzw. Förderung von der Rentenversicherungspflicht befreit. Es ist sachgerecht, diese Vordiensttätigkeiten bei einem Wechsel in den öffentlichen Dienst bei Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit wie Dienstzeiten anzuerkennen, die im öffentlichen Dienst erbracht worden sind.

Zu I.2

Zu Buchstabe a

Diese Ergänzung stellt früheres Recht wieder her. Die tatsächliche Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion muss berücksichtigt werden, auch wenn sich eine endgültige dienstrechtliche Übertragung durch Beförderung z. B. aus dienstrechtlichen oder Haushaltsgründen verzögert.

Zu Buchstabe b

Es ist unangemessen und widerspricht den Grundsätzen der Frauenförderung, die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Aufgaben der Kindererziehung und der häuslichen Pflege bei der Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten nachteilig wirken zu lassen.

Zu I.3

Statt 60 Prozent von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen soll die Hinterbliebenerversorgung künftig nur noch 55 Prozent von 71,75 Prozent betragen. Diese pauschale Kürzung der Hinterbliebenenver-

sorgung ist vollkommen ungerechtfertigt, trifft in besonders harter Weise den einfachen und mittleren Dienst und ist nicht mit dem Alimentationsprinzip zu vereinbaren. Für Hinterbliebene bleibt nach diesen Veränderungen in zunehmendem Maße lediglich eine Versorgung unterhalb der Mindestversorgung. Abgesehen von der Aufgabe des Vertrauensschutzes ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung daher nicht gewährleistet. Die bisher bestehende Regelung muss daher beibehalten werden.

Zu I.4 und I.5

Die bisherige Regelung, nach der allein der Amtsarzt zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit, zur Erstellung von Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges etc. befugt ist, soll nun aufgehoben werden. Künftig sollen die Dienstherren Ärzte bestimmen können. Dies zeigt das Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber Dienstunfähigen und kranken Beamtinnen und Beamten als auch den Amtsärzten. Es wird der Anschein erweckt, es bedürfe nur der richtigen Ärzte, um Dienstunfähigkeiten zu verringern. Dies ist ein Trugschluss: Den steigenden Zahlen der Dienstunfähigen kann nicht mit der Arztauswahl begegnet werden, sondern allein mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Um jegliche Beeinflussung und bewusste Auswahl bestimmter gefälliger Ärzte zu vermeiden, soll die bestehende Regelung erhalten bleiben.

Zu I.6

Zu den Buchstaben a und b

Die Praxis hat gezeigt, dass dieses enge gesetzliche Kriterium nicht umsetzbar ist. Insbesondere durch neue Einsatzformen von Polizei infolge der Terroranschläge vom 11. September und der Beteiligung der Bundeswehr an gefährlichen Auslandseinsätzen wird diese Änderung notwendig (siehe auch Stellungnahme des Bundesrates Drucksache 14/7223, Nr. 2).

Zu I.7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu I.4.

Zu I.8

Mit dieser Bestimmung wird § 109 des SGB VI systemgerecht übertragen, um den Betroffenen einen Überblick über ihre zu erwartenden Versorgungsbezüge zu verschaffen. Dringend notwendig wird dies mit der Einführung privater Altersvorsorge. Einzelne Beispiele, z. B. im Land Berlin, zeigen die unproblematische Umsetzbarkeit dieses Antrags.

Zu I.9

Versorgungsabschläge von bereits erreichtem Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellen erhebliche, nicht zu rechtfertigende Eingriffe in die erarbeitete Versorgung dar und kommen einer Bestrafung Dienstunfähiger gleich. Eine Verringerung der Anzahl der Frühpensionierungen muss an den Ursachen für Dienstunfähigkeit ansetzen.

Die gesamte Regelung über Versorgungsabschläge ist unter dem Gesichtspunkt der Vollalimentation der Beamtenversorgung bei einer Absenkung der Versorgung aus sozialen und rechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich neu zu überdenken. Die besonderen gesundheitlichen Anforderungen bestimmter Berufe müssen anerkannt und berücksichtigt werden.

Personen in Berufen mit vorgezogener Altersgrenze können die bisherige Übergangsregelung nicht erfüllen. Um das Erreichen der Höchstversorgung für diese Personengruppe zu ermöglichen, wurde in § 12 Abs. 2 BeamtVG die Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala eingeführt. Die geltende Übergangsregelung konterkariert diese Absicht. In anderen Bereichen, z. B. bei Bahn und Post, galt im technischen Bereich eine handwerkliche Ausbildung und Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung. Trotz vierzigjähriger Dienstzeit fallen diese Personen nicht unter die Übergangsregelung, weil aufgrund der §§ 10 und 12 viele ihrer Dienstjahre nicht einbezogen sind.

Zu II.

Um die Versorgung der Beamtinnen und Beamten langfristiger sichern zu können, wurden Versorgungsrücklagen eingeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum von durch geringere Bezügeanpassungen eingespartem Geld lediglich 50 Prozent in Versorgungsrücklagen eingezahlt werden soll, während die andere Hälfte des Geldes, das bei den Beamten eingespart wurde, im Haushalt versickert.

Zu III.1 und III.2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu I.9.

bbb)

Artikel 1 (Änderung des BeamtVG) wird wie folgt verändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird der Begriff „des Einsatzdienstes der Feuerwehr“ durch den Begriff „feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Halbsatz „Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten“ die Wörter „im Schichtdienst oder“ eingefügt.
3. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Für Beamtinnen und Beamte, deren Altersgrenze das sechzigste Lebensjahr ist, tritt an die Stelle des dreiundsechzigsten das achtundfünfzigste Lebensjahr.“
4. In § 37 Abs. 1 wird der Begriff „des Einsatzdienstes der Feuerwehr“ durch den Begriff „feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
5. In § 48 wird der Begriff „des Einsatzdienstes der Feuerwehr“ durch den Begriff „feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

Begründung:

Allgemeines

Die Vollzugsdienste werden von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung besonders getroffen. Die besonderen Arbeitsbedingungen dieser Berufe werden nach wie vor ignoriert und längst überfällige Regelungen müssen endlich getroffen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu 1.

Die Fixierung auf den Einsatzdienst benachteiligt Feuerwehrbeamte gegenüber den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Polizei und stellt insofern eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar.

Zu 2.

Mit dieser Änderung wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Schichtdienst mindestens ebenso gesundheitsschädigend ist wie klimatische Einflüsse.

Zu 3.

Die vorgezogene Altersgrenze bestimmter Berufe ist dem Umstand geschuldet, dass Menschen in diesem Alter die Anforderungen der Berufe nicht mehr erfüllen können. Die Wahrscheinlichkeit mit 58 Jahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden, entspricht der Wahrscheinlichkeit der Beamtinnen und Beamten mit der Altersgrenze von 65 Jahren mit 63 Jahren wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheiden zu müssen. Mit der beantragten Änderung wird dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu 4. und 5.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu 1.

ccc)

I. In Artikel 1 (Änderung des BeamtVG) wird Absatz 5 des § 14 gestrichen.

II. Artikel 15 (Änderung der BeamtVÜV) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die bisherige Nummer 9 durch folgenden Absatz ersetzt:

„9. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des BeamtVG gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von 8 Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt.“

Ruht beim Zusammentreffen der Versorgung nach § 66 Abs. 2 des BeamtVG mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Anwendung des § 55 des BeamtVG die Versorgung nicht mindestens in Höhe des Teils der Rente, der sich aus Amtszeiten nach Satz 1 und 2 ergibt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe dieses Betrages. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des BeamtVG bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Hinterbliebenenversorgung (§ 17 bis 28 BeamtVG) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.“

2. Die vorgesehene Nr. 10-neu entfällt.

III. Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Artikel 15 § 2 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Begründung:

Allgemeines

Einige Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes zielen ausschließlich und direkt auf ostdeutsche Beamtinnen und Beamte. Es ist durch nichts zu rechtfertigen, warum eine bestimmte Gruppe innerhalb des Beamtentums besonders belastet werden soll. Der Gesetzgeber muss seiner Verpflichtung nachkommen, die Aufbauarbeit der Beamtinnen und Beamten in den neuen Bundesländern angemessen zu würdigen, statt sie für diese Leistung mit Versorgungsnachteilen abzustrafen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu I. (Änderung des BeamtVG)

Beamte aus den neuen Bundesländern können erst seit dem 3. Oktober 1990 ruhegehaltfähige Dienstzeiten erwerben. Zum Erreichen der Mindestversorgung sind bisher 18,66 Jahre erforderlich. Künftig werden dazu 19,6 Jahre notwendig sein, d. h. dass Beamtinnen und Beamte aus den neuen Bundesländern frühestens im Mai 2010 eine eigene Versorgung bekommen können. Bis dahin würde bisher beim Zusammentreffen von Rente und Versorgung der § 14 Abs. 5 BeamtVG angewandt, der das Ruhen der Versorgung zwischen dem Betrag des erdienten Ruhegehalts und der Mindestversorgung vorsieht. Erst durch Art. 1 Nr. 10 BeamtVGÄndG 1993 wurde diese Regelung auf alle Beamtinnen und Beamten übertragen, so dass bis heute eine Sonderregelung zur Benachteiligung der ostdeutschen Beamtinnen und Beamten besteht.

Zu II.1 und II.2 (Änderung der BeamtVÜV)

Die bisherige Regelung wird infolge von I.1 ersetzt.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf, einen auf die historischen Umstände nach der Wiedervereinigung zurückzuführenden und von den Betroffenen nicht zu vertretenden Nachteil bei ihren Versorgungsansprüchen auszugleichen. Die beim Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung frühzeitig engagierten Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten dürfen in ihren Versorgungsansprüchen keine Benachteiligung erfahren.

Aufgrund zunächst fehlender landesrechtlicher Regelungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit in den neuen Bundesländern konnten kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der „ersten Stunde“ nicht verbeamtet werden. Dies führt zu Nachteilen bei der Versorgung sowie zu einer Ungleichbehandlung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter der „ersten Stunde“, die ausscheiden, gegenüber denen, die noch im aktiven Dienst sind. Durch Anerkennung der in der ersten Wahlperiode im Angestelltenverhältnis zurückgelegten Zeiten im Wahlamt als Amtszeit soll eine bundesweite Gleichstellung der Versorgung von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erreicht werden.

Die vorgesehene Kürzung des Ruhegehaltssatzes beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente würde zu einer finanziellen Schlechterstellung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der „ersten Stunde“ führen, da die in diesen Fällen maximal mögliche Anzahl an Rentenpunkten und der sich daraus regelmäßig ergebende Geldwert geringer ist als ein in diesem Zeitraum erworbener Versorgungsanspruch. Gleichzeitig wird mit der vorgeschla-

genen Lösung eine Doppelberücksichtigung der Angestelltenzeiten in der Rentenversicherung und Beamtenversorgung ausgeschlossen.

Zu III.1 und III.2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Um alle von dieser Regelung Betroffenen zu erreichen, muss sie rückwirkend in Kraft treten.

ddd)

Der bisherige Artikel 1 (Änderung des BeamtVG) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„In den Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.“

b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„Beamtinnen und Beamte, deren Versorgung höchstens 70 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, sind von der Neuregelung der Versorgungsbezüge ausgenommen.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

a) Abs. 1 Satz 1 bleibt in der ursprünglichen Form erhalten.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „vor Anwendung der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „fünfundsechzig“ durch das Wort „einundsiebzigkommafünfundsechzig“ ersetzt.

d) Satz 1 in Abs. 6 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.

3. § 14a wird wie folgt gefasst:

a) Abs. 1 Nr. 3 bleibt unverändert.

b) Die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 bleiben unverändert.

4. § 53 wird wie folgt verändert:

In Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Wörtern „nicht auf einem Dienstunfall beruht“ die Wörter „im höheren Dienst“ eingefügt.

5. § 54 Abs. 2 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.

6. § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 bleiben in der ursprünglichen Fassung erhalten.

7. § 66 bleibt in der ursprünglichen Fassung erhalten.

Begründung:

Allgemeines

Das Gesetz verfehlt das Ziel, die Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen. Der Grund dafür liegt u. a. darin, dass die unterschiedlichen Systeme der Grund- und Zusatzversorgung der Pensionärinnen und Pensionäre und der Grundrente und der betrieblichen Zusatzrente der Rentnerinnen und Rentner nicht ausreichend

Berücksichtigung gefunden haben. Die pauschale Absenkung der Versorgungsanpassungen betrifft den einfachen und mittleren Dienst besonders, sowie Berufe mit einer speziellen Altersgrenze und einem vergleichsweise hohen Einstellungsalter. Dies betrifft die sowieso schon schwierigen Arbeitsbedingungen in den Vollzugsdiensten und der Feuerwehr ebenso wie Soldatinnen und Soldaten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung macht auch für Dienstunfähige und Schwerbehinderte keine Ausnahme. Auf diese Weise werden bereits Benachteiligte erneut zum Opfer. Vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und versorgungsnahen Jahrgängen ist jede Möglichkeit genommen, ihrerseits durch private Vorsorge dem Eingriff in Ihre Versorgung entgegenzuwirken.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu I.1

Zu Buchstabe a

Ähnlich wie durch einen Unfall beeinträchtigen schlechte Arbeitsbedingungen, z. B. Schicht- und Wechselschichtdienst oder eine sehr hohe Arbeitsbelastung, die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten. Diese Arbeitsbedingungen sind vor allem im einfachen und mittleren Dienst anzutreffen und mit denen des höheren Dienstes meist nicht vergleichbar. Eine Berücksichtigung dieser Faktoren ist dadurch mehr als gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Gerade Beamtinnen und Beamte, die durch besondere Altersgrenzen, hohes Einstellungsalter oder gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen, die zu Dienstunfähigkeit führen, betroffen sind, bekommen schon heute nicht mehr den Versorgungshöchstsatz. Durch die Absenkung der Versorgungsanpassungen werden diese Beamtinnen und Beamten, die z. B. im Vollzugsdienst tätig waren, übermäßig belastet und rücken mit ihrer Versorgung weiter in die Nähe der Mindestversorgung.

Aufgrund der Regelungen des AAÜG sind zudem Beamtinnen und Beamte, die Rentenansparungen in der DDR erworben haben und Soldaten mit Vordienstzeiten in der NVA schlechter gestellt als ihre Kolleginnen und Kollegen aus den alten Bundesländern. Aus dieser Ungleichbehandlung entstehende Härten müssen vermieden werden.

Zu I.2

Zu Buchstabe a

Die Reform der Beamtenversorgung soll die „wirkungsgleiche“ Übertragung der Rentenreform auf die Versorgung bedeuten. Schon vielfach wurde u. a. von gewerkschaftlicher Seite auf die Unvergleichbarkeit beider Systeme hingewiesen. Strebt man dies trotzdem an, so müssen zumindest die zahlreichen Vorleistungen der Beamtinnen und Beamten in den vorangegangenen Jahren Berücksichtigung finden. Abgesehen davon ist der Vertrauensschutz zu wahren und der Eingriff in bestehende Versorgungsansprüche abzulehnen. Eine pauschale Absenkung des Ruhegehalts hat zudem unvermeidbare Auswirkungen gerade auf die unteren Besoldungsgruppen und ist daher besonders unsozial.

Verstärkt werden Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes nach den verminderten Bezügeanpassungen auf die Mindestversorgung angewiesen sein. In

diesen Bereichen werden die Beamtinnen und Beamten besonders negativ von den kumulierenden Folgen durch Versorgungsbeschränkungen getroffen. Bei Deutscher Post, Deutscher Telekom und Deutscher Postbank ist das Erreichen der Höchstversorgung durch die Kumulierung mangelnder Arbeitssituationen infolge des Drucks zum Personalabbau und einem hohen Einstellungsalter kaum noch möglich. Durch die geringe Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten haben diese Besoldungsgruppen auch Nachteile beim Aufbau privater Vorsorge.

Zu Buchstabe b

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit dürfen Versorgungsabschläge nicht mehr erfolgen, wenn der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist. Der erreichte Satz ist Ausdruck der bereits zurückgelegten Dienstjahre der Beamtinnen und Beamten, er wurde „erdient“. Eine Kürzung dieses Geldes würde gegen den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot verstoßen.

Zu Buchstabe c

Der Vorschlag dient dazu, die Mindestversorgung anzuheben. In erster Linie muss selbstverständlich verhindert werden, dass für Beamtinnen und Beamte, die zu ihrem Dienstherren in einem besonderen Treueverhältnis stehen und ihr Leben lang z. T. unter widrigen Bedingungen, wertvolle Arbeit geleistet haben, künftig die Mindestversorgung zur Regelversorgung wird. Abgesehen davon wird nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs ein zunehmender Teil der Beamtinnen und Beamten auf die Mindestversorgung angewiesen sein, so dass diese zur Abfederung der Konsequenzen dringend erhöht werden muss.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu I.2 a.

Zu I.3

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu I.2 a.

Zu I.4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu I.1 a.

Zu I.5, I.6 und I.7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu I.2 a.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 107. Sitzung am 27. November 2001 dem federführenden Innenausschuss zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7223 und Drucksache 14/7064 folgendes Votum übermittelt:

Der Ausschuss stellt einstimmig fest,

1. dass aus verfassungsrechtlicher Sicht Beratungsbedarf besteht,
2. dass er sich im Hinblick auf die erst kurzfristig vorgelegten zahlreichen Änderungsanträge nicht im Stande sieht, diese mit der nötigen Ernsthaftigkeit in der heutigen Sitzung zu beraten.

Der Ausschuss beschließt demgemäß, die abschließende Beratung auf den 12. Dezember 2001 zu vertagen und den federführenden Ausschuss zu bitten, die Beratung in der heutigen Sitzung ebenfalls nicht abzuschließen. Er hält eine

abschließende Beratung im Plenum zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht.

Aufgrund des Votums des Rechtsausschusses ist auf Verlangen der SPD-Fraktion die 77. Sitzung des Innenausschusses am 28. November 2001 einberufen worden.

Zu dieser 77. Sitzung am 28. November 2001 lag nunmehr auch das abschließende mitberatende Votum des Rechtsausschusses vor, das dieser in der 108. Sitzung am 28. November 2001 fasste und mit dem dem Innenausschuss empfohlen wird, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und PDS den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7064 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Innenausschuss hat in dieser 77. Sitzung am 28. November 2001 die Beschlüsse der 76. Sitzung zu dieser Gesetzesreform ausdrücklich bestätigt.

Im Ergebnis dieser Beratungen hat damit der Innenausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7223 und Drucksache 14/7064 in der Fassung der eingebrachten Änderungsanträge der Koalition mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS in seinen abschließenden Beratungen in der 76. und 77. Sitzung des Innenausschusses am 27. und 28. November 2001 angenommen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6717

Der Innenausschuss hat wegen Sachzusammenhang auch diesen Gesetzentwurf in seiner 76. und 77. Sitzung am 27. bzw. 28. November 2001 abschließend beraten und ihn in der 77. Sitzung am 28. November 2001 einvernehmlich für erledigt erklärt.

In der 76. Sitzung wurde der von der CDU/CSU-Fraktion auf Ausschussdrucksache 14/642 eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 22. November 2001 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/642 hat folgenden Wortlaut:

Der Innenausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 2 neu eingefügt:

„Artikel 2

Erlass einer Verordnung nach § 72a Abs. 2 BBesG

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Verordnung nach § 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zu erlassen.“

2. Artikel 2 (Inkrafttreten) wird Artikel 3.

Begründung:

Zu 1.

Begrenzt dienstfähige Beamte (§ 26a Beamtenrechtsrahmengesetz) erhalten nach § 72a Abs. 1 BBesG entsprechend ihrer Arbeitszeit reduzierte Bezüge, mindestens jedoch Bezüge in Höhe des erdienten Ruhegehalts.

Von der Ermächtigung des § 72a Abs. 2 BBesG, durch Rechtsverordnung zusätzlich die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln, hat die Bundesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Ohne diesen Zuschlag aber ist der begrenzten Dienstfähigkeit kein Erfolg beschieden, da für die Betroffenen in der Regel gegenüber dem Ruhestand kein finanzieller Vorteil besteht.

Dies gilt in besonderem Maße für bereits in den Ruhestand versetzte Beamte, wenn entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates die Möglichkeit zur Reaktivierung auch begrenzt dienstfähiger geschaffen wird.

Zu 2.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/7064 hingewiesen.

2. Die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/645 (Anlage 1) und 14/646 (Anlage 2) initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

a) Begründung der Änderungen zu Ausschussdrucksache 14/645 (Anlage 1)

Zu Nummer I

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem späteren Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes.

Zu Nummer II (Artikel 1)

Zu Nummer 1:

Die Änderung stellt sicher, dass nicht die Regelung des § 14a, sondern die Spezialregelung des § 50e vorrangig anzuwenden ist. Dies ist geboten, weil die bisher vorgesehene Regelung, die eine vorrangige Anwendung des § 14a enthält, zu einer Begünstigung der aus höheren Besoldungsgruppen Versorgungsberechtigten führt.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Erleichterung der Rechtsanwendung. Mit der Neuformulierung wird gleichzeitig sichergestellt, dass sich der „qualifizierte“ Dienstunfall weiterhin vom „einfachen“ Dienstunfall abhebt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3:

Die Regelung ist erforderlich, damit auch Bruchteile eines Cent zwischen 0,4 und 0,5 von den Rundungsbestimmungen erfasst werden. Die Neuformulierung lehnt sich dabei an die Bestimmung in § 3 Abs. 7 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes an.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Klarstellung und zum anderen (Wegfall Satz 3) um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b):

Die Änderung stellt sicher, dass auch Verwendungseinkommen, welches nicht im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erzielt wird, in die Vergleichsbetrachtung einbezogen wird.

Zu Nummer 6:

Die Regelung stellt sicher, dass die Unfallruhegehälter der von dieser Vorschrift erfassten Versorgungsempfänger von den Abflachungsmaßnahmen ausgenommen werden.

Zu Nummer 7:

Die Regelung stellt sicher, dass die Unfallruhegehälter der von dieser Vorschrift erfassten Versorgungsempfänger von den Abflachungsmaßnahmen ausgenommen werden.

Zu Nummer 8:

Mit der Regelung in Buchstabe a) soll aus Gründen des Vertrauensschutzes verhindert werden, dass sich für die am 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfänger finanzielle Nachteile im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ergeben.

Die Regelung in Buchstabe b) enthält eine Günstigkeitsbestimmung für kommunale Wahlbeamte auf Zeit.

Die Änderung in Buchstabe c) passt die versorgungsrechtliche Regelung taggenau der rentenrechtlichen Regelung an.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a):

Die Änderung stellt sicher, dass diejenigen Ruhestandsbeamten von dieser Übergangsregelung erfasst werden, deren Versorgungsfall erst mit Ablauf des 31. Dezember 2001 eintritt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b):

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass in dem Zeitraum von der ersten bis zur achten Anpassung nach dem 31. Dezember 2002 eine schrittweise Abflachung der Leistung nach § 50e parallel zu den sonstigen Abflachungsmaßnahmen erfolgt. Der neue Satz 3 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Absatzes 2.

Zu Buchstabe c):

Die Übergangsregelung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich.

Zu Buchstabe d):

Es handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Änderung, zum anderen stellt die Regelung sicher, dass die Un-

fallruhegehälter von den Abflachungsmaßnahmen ausgenommen werden.

Zu Nummer 10:

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 9 Buchstabe d).

Zu Nummer 11:

Die Änderung stellt klar, dass der Besitzstand der reaktivierten Beamten gewahrt werden soll. Geschützt ist somit konkret der vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des früheren Ruhegehalts. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nicht teil.

Zu Nummer 12:

Mit der Änderung wird im Wesentlichen einer Forderung des Bundesrates gefolgt. Die Versorgungslasten sollen künftig in allen Fällen einer Übernahme anteilig vom abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn getragen werden. Dadurch wird die gewünschte Mobilität der Beamten und Richter im Bundesgebiet deutlich erleichtert und zugleich eine gerechte Verteilung der Versorgungslasten sichergestellt. Mit der Einschränkung der Regelung auf Fälle, in denen der Beamte oder Richter mindestens fünf Jahre Dienst für den abgebenden Dienstherrn geleistet hat, wird der Ausbildungsaufwand angemessen berücksichtigt; darüber hinaus wäre andernfalls der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Versorgungslastenteilung nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer III (Artikel 2)

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer III 15.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 1.

Die Aufteilung des bisherigen Änderungsbefehls in mehrere Einzelbefehle ist wegen des unterschiedlichen Inkrafttretens (1. Januar 2002 und 1. Januar 2003) erforderlich.

Zu Nummer 3:

Berufssoldaten treten aufgrund der gesetzlich geregelten besonderen Altersgrenzen regelmäßig durch eine Entscheidung des Dienstherrn früher in den Ruhestand als Beamte bzw. Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher trifft eine Absenkung des Pensionsniveaus Soldaten früher und härter als Beamte und Arbeitnehmer. Dieser Nachteil kann nur in den Fällen vermieden werden, in denen Berufssoldaten nach ihrer Zuruhesetzung ihr Ruhegehalt durch einen entsprechenden Zuverdienst aufstocken können, was aber nicht von vornherein allgemein angenommen werden kann. Um diese – statusbedingte – Sonderbelastung der Berufssoldaten, die auch gegenüber den Beamten mit der besonderen Altersgrenze des 60. Lebensjahres (z. B. Polizeivollzugsdienst) besteht, angemessen abzumildern, sollen sie neben dem einmaligen Ausgleich nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen gestaffelten zusätzlichen (ebenfalls steuerfreien) Ausgleich erhalten, dessen Höhe

sich nach dem Zuruhesetzungsalter vor dem 60. Lebensjahr bestimmt. Der zusätzliche Ausgleich soll für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor dem 60. Lebensjahr liegt, 528,- Euro betragen. Offiziere, die als Flugzeugführer oder Waffensystemoffiziere von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen auf Grund der besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres ausscheiden, und Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, sind hierbei so zu behandeln, als wären sie auf Grund der Dienstgrad bezogenen Altersgrenze zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden.

Der zusätzliche Ausgleich ist für Zeiträume zurückzuzahlen, in denen neben den Versorgungsbezügen monatliche Einkünfte von mehr als 325,- Euro erzielt werden.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 3.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs und Nummer II 5.

Zu Nummer 6:

Die Änderung vollzieht die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes nach.

Zu Nummer 7:

Anpassung an die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzentwurfes. Die Aufteilung des bisherigen Änderungsbefehls in mehrere Einzelbefehle ist wegen des unterschiedlichen Inkrafttretens (1. Januar 2002 und 1. Januar 2003) erforderlich.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung nach § 63a des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechen denen des § 37 in Verbindung mit § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b):

Keine Änderung gegenüber der Drs. 14/7064.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 4 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 11:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 12. An Stelle der im Beamtenbereich geforderten mindestens 5-jährigen Dienstleistung für den abgebenden Dienstherrn tritt bei Berufssoldaten eine 3-jährige Dienstleistung ab Ernennung zum Berufssoldaten.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 6.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 7.

Zu Nummer 14:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 10.

Zu Nummer 15:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 11.

Zu Nummer 16:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 8.

Zu Nummer 17:

Zu den Buchstaben a) bis c):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 9 Buchstaben a), b) und d).

Zu Buchstabe d):

Die Vorschrift des § 97 Abs. 7 steht im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer III 3. Da die Absenkung des Versorgungsniveaus in acht gleichen Schritten vollzogen werden soll, ist für die Jahre bis 2009 ebenfalls eine stufenweise Erhöhung des zusätzlichen Ausgleichs vorgesehen.

Bei der Vorschrift des § 97 Abs. 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer II 9 Buchstabe c).

Zu Nummer IV (Artikel 4)

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Durch die Streichung der Altersgrenze von 50 Jahren in Artikel 4 Nr. 2 ist es künftig möglich, auch bei lebensjüngeren Beamten, die in ihrer Dienstfähigkeit nur teilweise eingeschränkt sind, von einer Versetzung in den Ruhestand abzuweichen. Damit können gerade auch junge Beamte, die – wenn auch in reduziertem Maße – noch zur Dienstleistung fähig sind und sich eine Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit in der Regel wünschen, in das aktive Arbeitsleben integriert bleiben. Zudem können überlange Versorgungslaufzeiten, die die Haushalte belasten, vermieden werden.

Zu Nummer 3:

Angesichts des enormen Anstiegs vorzeitiger Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist es geboten, die

rechtlichen Möglichkeiten zu erweitern, durch die Beamte vor Erreichen der Altersgrenze wieder am aktiven Arbeitsleben teilhaben können. Die Möglichkeit einer Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit wird deshalb auch auf die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit erstreckt, in denen sich der Gesundheitszustand des wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten also nur soweit gebessert hat, dass ihm eine Dienstleistung nur in reduziertem Umfang möglich ist.

Zu Nummer V (Artikel 5)

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht der unter Nummer IV 2 für Bundesbeamte vorgesehenen Ausdehnung der begrenzten Dienstfähigkeit auch auf die unter 50-jährigen Beamten.

Zu Nummer 2:

Die Regelung entspricht der unter Nummer IV 3 für Bundesbeamte vorgesehenen Regelung zur Erweiterung der Reaktivierungsmöglichkeiten bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu den Nummern VI und Nummer VII (Artikel 6 und Artikel 8):

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass im Zeitraum des Aufbaus der Versorgungsrücklagen bis 2017 die Hälfte der Einsparungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern zugeführt wird. Die Regelung ermöglicht pauschale Zuführungen ohne erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer VIII (Artikel 11)

Zu Nummer 1:

Nach Artikel 20 Abs. 7 des Gesetzentwurfs tritt das Kindererziehungszuschlagsgesetz am 1. Januar 2002 außer Kraft. Gleichzeitig wird mit dem Entwurf der Kindererziehungszuschlag in das Beamtenversorgungsgesetz und in das Soldatenversorgungsgesetz überführt und weitere Kinderzuschläge – parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung – eingeführt. Die Änderung des § 3 Nr. 67 des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass die neuen Zuschläge, wie bislang der Kindererziehungszuschlag, nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Zu Nummer 2:

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten werden im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses statusrechtlich wie Beamte behandelt. Wird in ihrem Versorgungsrecht § 69e Abs. 3 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewandt und damit die vom Versorgungsänderungsgesetz 2001 vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf ihr Versorgungsniveau nachvollzogen, dann sind die genannten Personengruppen – wie die Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen – in den Kreis der nach § 10a Abs. 1 EStG Begünstigten aufzunehmen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung in Satz 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung durch die Aufnahme der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Personen.

Satz 2 letzter Halbsatz (neu) ist eine redaktionelle Klarstellung (Anpassung an § 86 Abs. 2 Satz 1).

Die Änderung in Satz 3 bewirkt, dass bei einem Arbeitnehmer, der ins Ausland entsandt worden ist, der Mindesteigenbeitrag auf der Basis der inlandsbezogenen Bestandteile berechnet wird, während bei einem entsprechenden Beamten auf Grund der vorgesehenen Regelung in § 86 EStG eine Berechnung auf der Grundlage von In- und Auslandsdienstbezügen (Besoldung) erfolgen würde. Damit wäre der im Ausland eingesetzte Beamte mehr belastet als ein vergleichbarer Arbeitnehmer. Die Änderung ist daher zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Beamten bei der Entsendung an diplomatische Vertretungen im Ausland erforderlich.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung durch die Aufnahme der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Personen.

Zu Nummer 5:

Folgeänderung durch die Aufnahme der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Personen.

Zu Nummer 6:

Gesetzestechische Neufassung des Gesetzesbefehls ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Regelungsinhalt. Die Anpassung ist erforderlich um gesetzestechische Probleme im Zuge der Änderung des § 99 Abs. 2 EStG im Hinblick auf das parallel zum Versorgungsänderungsgesetz beratende Steueränderungsgesetz 2001 zu vermeiden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Aufnahme der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Personen.

Zu Nummer IX (Artikel 16):

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer X (Artikel 18):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer XI (Artikel 20):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

b) Begründung der Änderung zu Art. 13 – Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – auf Ausschussdrucksache 14/646 (Anlage 2)

Zu Nummer 2:

Rahmenvertragliche Vereinbarungen sind auch für Altersvorsorgeverträge möglich; in jedem Falle bedarf es aber der Zertifizierung des jeweiligen Altersvorsorgevertrages, der den Anforderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) entsprechen muss. Die Vereinigung, mit welcher der Anbieter einen Rahmenvertrag geschlossen hat, wird hierdurch nicht zum Anbieter. Dem Begriff Vereinigung sind insbesondere auch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Sinne von § 94 Bundesbeamtengesetz (BBG) zuzurechnen.

3. Die Fraktion der CDU/CSU kritisiert vehement das Gesetzgebungsverfahren. Der Gesetzentwurf werde „durchgepeitscht“. Die von den Koalitionsfraktionen bestimmte Verfahrensweise verstoße gegen eine ordentliche und qualifizierte Gesetzesberatung. Die Ergebnisse der Anhörung seien nicht berücksichtigt worden. Die überwiegende Mehrzahl der Sachverständigen hätten dargelegt, dass dieser Gesetzentwurf keine wirkungsgleiche Übertragung darstelle. Auch würde dieser Gesetzentwurf keine ausreichende Berücksichtigung der Vorleistungen sicherstellen. Die Bifunktionalität der Beamtenversorgung bleibe ebenfalls unbeachtet.

Die Fraktion der FDP betont, dass dieser Gesetzentwurf nicht zustimmungsfähig sei. Der Versorgungsbericht begründe nicht die Notwendigkeit dieser Reform. Zudem würde diese Reform tatsächlich nicht zu einer Einsparung führen. Die vernichtende Kritik der Sachverständigen und der Verbände zu diesem Gesetzentwurf würden von der Fraktion der FDP geteilt.

Die Fraktion der PDS rügt ebenfalls, dass die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und des Versorgungsberichts bei diesem Reformvorhaben nicht berücksichtigt werden. Auch wenn im Hinblick auf die Soldaten nachgebessert wurde, seien Ungerechtigkeiten für bestimmte Gruppen durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nicht behoben worden. Das Gesetzeswerk schaffe keine Zukunftssicherheit. Schon zum jetzigen Zeitpunkt sei absehbar, wann die nächste Korrekturgebietung eingeleitet werden müsse. Gesetzestechisch sei zudem Verständlichkeit eines Gesetzentwurfes anzumahnen.

Die Koalitionsfraktionen heben hervor, dass die Beamtenversorgung vor ähnlichen Schwierigkeiten stehe wie die Rentenversicherung. Der Gesetzentwurf zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 übertrage daher die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung. Aufgabe sei es, dass System der Versorgung auch heute und übermorgen noch überlebensfähig zu halten. Entscheidend seien dabei insbesondere die Länderhaushalte.

Berlin, den 28. November 2001

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Anlage 1**Ausschussdrucksache 14/645****Änderungsantrag der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

zum

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001
(Drucksachen 14/7223, 14/7064)

Der Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wird wie folgt geändert:

I. Soweit in diesem Gesetzentwurf auf § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, ist in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 33, Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 44 Buchstabe a, Nr. 48, Nr. 50 Buchstabe c, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4, Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe e, Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Nr. 2 jeweils die Angabe „§ 69f“ durch die Angabe „§ 69e“ zu ersetzen. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f und in Nr. 48 wird die Angabe „§ 69e“ durch die Angabe „§ 69d“ ersetzt.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

In § 14a Abs. 2 Satz 1 Satzteil 2 wird nach den Wörtern „soweit sie“ die Angabe „nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden,“ eingefügt.

2. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe ‚Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein‘ durch die Wörter ‚Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus‘ sowie das Wort ‚achtzig‘ durch die Zahl ‚80‘ und das Wort ‚fünfzig‘ durch die Zahl ‚50‘ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.“

3. Nummer 32 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „bis 0,4“ durch die Angabe „unter 0,5“ ersetzt.

4. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

a) In § 50b Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „0,0278“ durch die Zahl „0,0208“ ersetzt.

b) § 50e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach den §§ 50a, 50b und 50d“ durch die Angabe „entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

5. Nummer 35 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - § 53 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Wörter „oder einer“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.“
6. Nummer 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
 - § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der §§ 140 und 141 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69e Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“
7. Nummer 44 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In § 69a Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „69f Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „69e Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.
8. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:

„47. § 69d wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Abs. 10.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter ‚vor dem‘ durch die Wörter ‚bis zum‘ ersetzt.“
9. Nummer 48 wird wie folgt geändert:
 - a) § 69f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „der am 31. Dezember 2001 vorhandenen“ durch die Angabe „der am 1. Januar 2002 vorhandenen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 50a“ die Angabe „, 50b, 50d, 50e“ eingefügt.
 - b) § 69f Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 66,97 die Zahl 70 tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.“

c) In § 69f wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.“

d) § 69f Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.“

10. Nummer 50 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

In § 85 Abs. 11 wird die Angabe „und 6 Satz 2“ gestrichen.

11. Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

„50a. § 85a wird wie folgt gefasst:

,§ 85a
Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.“

12. Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:

„56a. In § 107b Abs. 1 werden die Wörter ‚sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfundvierzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte‘ durch die Angabe ‚wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgehenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand‘ ersetzt.“

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird wie folgt geändert:

Im Sechsten Teil wird die Überschrift zu § 94c wie folgt gefasst:

„Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“

2. Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) an-

rechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 74 Abs. 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von 66,97 vom Hundert.‘

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 26 Abs. 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung des Satzes 1 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zurruesetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; für restliche Kalendermonate wird jeweils ein Zwölftel dieses Betrages gewährt. Für Offiziere im Sinne des § 26 Abs. 4 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln sind, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. Der Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 entfällt für die Monate, in denen Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 5 in Höhe von mehr als 325 Euro erzielt werden; die Zahlungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In § 46 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „bis 0,4“ durch die Angabe „unter 0,5“ ersetzt.

5. Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder vergleichbaren Vergütungsgruppen berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 3 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.“

6. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei

Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt,‘

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort ‚Kapitalleistung‘ die Angabe ‚Beitragsersatzung‘ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

‚Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt.‘

dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe ‚Nummer 3‘ durch die Angabe ‚Nummer 4‘ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 7 wird nach der Angabe ‚§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs‘ die Angabe ‚oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich‘ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

‚Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 10 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.‘‘

7. Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Zahl ‚1,875‘ wird durch die Zahl ‚1,79375‘ ersetzt.

bbb) Vor den Wörtern ‚im zwischenstaatlichen‘ werden jeweils das Wort ‚Jahr‘ eingefügt und nach den Wörtern ‚überstaatlichen Dienst‘ die Wörter ‚vollendete Jahre‘ gestrichen.

ccc) Die Zahl ‚2,5‘ wird durch die Zahl ‚2,39167‘ ersetzt.‘‘

8. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Setzt sich ein Soldat bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Unfall, so erhält er neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung in Höhe von 76 700 Euro, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 80 vom Hundert beeinträchtigt ist.‘

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit und der Unfall auf

sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, es sei denn, der Soldat hat sich grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt und die Versagung würde für ihn keine unbillige Härte bedeuten. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.'

bb) Nummer 4 wird aufgehoben."

9. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

In § 71 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „0,0278“ durch die Zahl „0,0208“ ersetzt.

10. Nummer 38a wird wie folgt geändert:

a) § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach den §§ 70, 71 und 73“ durch die Angabe „entsprechend den §§ 70, 71 und 73“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

11. Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 49a eingefügt:

„49a. § 92b wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. An die Stelle der in § 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geforderten Voraussetzungen tritt eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssoldaten.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“

12. Nummer 52 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 97 Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

13. Nummer 53 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In § 94a Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „97 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „97 Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.

14. Nummer 54 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

In § 94b Abs. 9 wird die Angabe „und 6 Satz 2“ gestrichen.

15. Nach Nummer 54 wird folgende Nummer 54a eingefügt:

„54a. Nach § 94b werden die Überschrift und § 94c wie folgt gefasst:

„6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
§ 94c

Ist ein Soldat im Ruhestand nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 94b Abs. 1 und 2 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.“

16. Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:

„56a. In § 96a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 94c ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

17. Nummer 57 wird wie folgt geändert:

a) § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der am 31. Dezember 2001 vorhandenen“ durch die Angabe „der am 1. Januar 2002 vorhandenen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Die Absätze 3, 4 und 6, die §§“ die Angabe „13a, 13b,“ eingefügt und die Angabe „§§ 59, 60 und 70“ durch die Angabe „§§ 59, 60, 70, 71, 73 und 74“ ersetzt.

b) § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2001 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes“ und nach der Angabe „§ 55b Abs. 1 und 7“ die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 74 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 66,97 die Zahl 70 tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.“

c) § 97 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Anwendung des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94b der § 26 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 27 Abs. 1

dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Absätze 3 und 4 sowie § 94b Abs. 9 nicht anzuwenden.“

d) Nach § 97 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 38 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Zurruehesetzungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 treten an die Stelle des jährlichen Erhöhungsbetrages von 528 Euro für die Kalenderjahre bis 2009 die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Beträge:

| Kalenderjahr | Erhöhungsbetrag |
|--------------|-----------------|
| 2002 | 0 |
| 2003 | 66 |
| 2004 | 132 |
| 2005 | 198 |
| 2006 | 264 |
| 2007 | 330 |
| 2008 | 396 |
| 2009 | 462 |

2. Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes (Artikel 4 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes) in den Ruhestand versetzt werden, sind für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden.

(8) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 92b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter ‚infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte‘ durch die Wörter ‚wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen‘ ersetzt.
2. In § 26a Abs. 1 werden die Wörter ‚das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er‘ gestrichen.
3. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 26a) möglich.“

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a angefügt:
„1a. In § 42a Abs. 1 werden die Wörter ‚das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er‘ gestrichen.“
2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 42a) möglich.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) In Satz 1 des neuen Absatzes 4 wird das Wort ‚amtsärztlich‘ durch die Angabe ‚ärztlich (§ 46a)‘ ersetzt.“

VI. Artikel 6 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe ‚§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz‘ durch die Angabe ‚§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes‘ und das Wort ‚Versorgungsanpassungen‘ durch das Wort ‚Versorgungsausgaben‘ ersetzt.“

VII. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

§ 14a Abs. 2b wird wie folgt gefasst:

- „(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom ...*[einfügen: Datum der Verkündung]* (BGBl. I S. ... *[einfügen: Fundstelle]*) zugeführt.“

VIII. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:
„0. In § 3 Nr. 67 werden die Wörter ‚der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz‘ durch die Angabe ‚die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes‘ ersetzt.“
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird § 10a Abs. 1 wie folgt gefasst:
„(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu 525 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu 1 050 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu 1 575 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu 2 100 Euro
als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für
1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,

2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.“

b) In Buchstabe b wird § 10a Abs. 1a wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das

Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung zu erklären.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 86 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt in den Jahren 2002 und 2003 1 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 2 vom Hundert, in den Jahren 2006 und 2007 3 vom Hundert, ab dem Jahr 2008 jährlich 4 vom Hundert

der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge und
3. in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

jedoch nicht mehr als die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der Jahre von 2002 bis 2004

45 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht, 38 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht, 30 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

90 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht, 75 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und 60 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Dem § 90 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit der Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Falle eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1

teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung die Zulagennummer mit, die diese an den Antragsteller weiterleitet.““

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der seine Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung‘ die Wörter ‚und dem Bundesministerium des Innern‘ eingefügt.

b) In Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung.““

IX. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 8 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Ablauf‘ die Wörter ‚des Monats‘ eingefügt.

X. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 13 bis 15“ wird durch die Angabe „Artikel 15 bis 17“ ersetzt.

XI. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 2003 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,

2. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb,
3. Artikel 1 Nr. 31,
4. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
5. Artikel 1 Nr. 36,
6. Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc und Buchstabe b,
7. Artikel 1 Nr. 42 Buchstaben a und b,
8. Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe c,
9. Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe g Doppelbuchstabe aa,
10. Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
11. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
12. Artikel 2 Nr. 16,
13. Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
14. Artikel 2 Nr. 54 Buchstabe c,
15. Artikel 3,
16. Artikel 6,
17. Artikel 8 Nr. 1,
18. Artikel 8 Nr. 2,
19. Artikel 8 Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b,
2. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b,
3. Artikel 1 Nr. 45,
4. Artikel 1 Nr. 46,
5. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d,
6. Artikel 2 Nr. 55,
7. Artikel 2 Nr. 56.

(4) Artikel 1 Nr. 47 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 2. Januar 2002 treten in Kraft:

1. Artikel 7,
2. Artikel 10.

(6) Artikel 8 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 treten in Kraft:

1. Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe d,
2. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c.

(8) Das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1684) tritt am 1. Januar 2002 außer Kraft.“

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

zum
Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001
(Drucksachen 14/7223, 14/7064)

Der Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

§ 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die vorsieht, dass Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Vertragspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder dem Beginn einer Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase); im Fall des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie im Falle des Bezuges eines Ruhehaltes, das einem Beamten, Richter oder Soldaten nach Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, gewährt wird, können Rentenleistungen aus einer Zusatzversicherung gemäß Nummer 3 erbracht werden;“

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Wörter „oder Dienstunfähigkeit“ eingefügt.

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.“

